

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

FLACON, CARAFON, BOUTEILLE

ZUR GESCHICHTE DER WEINFLASCHE
IN FRANKREICH

VON DEGENHARD MAY



Nr. 174
Wiesbaden 2012
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 174

FLACON, CARAFON,
BOUTEILLE

ZUR GESCHICHTE DER WEINFLASCHE
IN FRANKREICH

VON DEGENHARD MAY



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.
WIESBADEN 2012

La bouteille

*Que mon
Flacon
Me semble bon!
Sans lui,
L'ennui
Me nuit,
Me suit;
Je sens
Mes sens
Mourans,
Pesans.
Quand je le tiens,
Dieux! que je suis
bien!*

...

Charles François Panard,
1694–1765

Wie wohl tut mir die Flasche mit dem Wein,
Ohne sie plagte mich Langeweile und verfolgte
mich. Ohne sie fühlte ich meine Sinne schwinden,
sterben. Halt ich sie aber in der Hand, Gott, wie
viel besser fühl ich mich dann!

...

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Von der umflochtenen Plattflasche zur Apfel- und Birnenform. Die Entwicklung der französischen Weinflasche im 17. und 18. Jahrhundert	9
Gesiegelte Flaschen des 18. und 19. Jahrhunderts in Frankreich	26
Flaschen des 18. Jahrhunderts mit Eichband in Nordfrankreich	44
Die Erklärung Ludwigs XV. von 1735 zur Herstellung und Verwendung maßhaltiger Flaschen	57
Quellentexte in Auswahl	68
Anmerkungen	78
Nachweis der Abbildungen	84

Einführung

Ein guter Wein ist ohne Glasflasche nicht denkbar. Erst vor etwa dreihundert Jahren, im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, entdeckte man in Frankreich, dass der auf Flaschen gezogene und mit einem Korken verschlossene Wein sich viel besser entwickelte und reifte als der im Fass verbleibende. Mit dieser Erkenntnis begann der Siegeszug der modernen Wein- und Champagnerflasche. In England war im Laufe des 17. Jahrhunderts in den mit Steinkohlen befeuerten Glashütten die schwere, dunkle Weinflasche entwickelt worden. Auch der Korken zum Verschließen des Gefäßes wurde vermutlich in England eingeführt. Beide Entdeckungen fanden dann ihren Weg nach Frankreich. Die Weinbranche erkannte rasch die große Bedeutung dieser modernen Getränkeflasche mit Korkverschluss. Getreu dem klassischen Grundsatz des Designs „Form follows function“ entwickelte sich innerhalb weniger Jahrzehnte aus der bauchigen Flasche die Zylinderform. Der Korken musste von innen feucht bleiben, damit der Wein nicht verdarb und zu Essig wurde. Um dies zu erreichen, musste sich die Flasche strecken und eine annähernd zylindrische Form annehmen, damit man sie waagrecht lagern konnte. Diese Entwicklung dauerte in Frankreich nur wenige Jahrzehnte. Auch im Weinberg und im Keller gab es damals weit reichende Neuerungen. Man ging zur Anpflanzung edler Rebsorten und zur Düngung der Weinberge über. Der Fasswein wurde mehrmals im Jahr abgestochen, damit er sein besonderes Aroma entfalten konnte und eine schöne, klare Farbe erhielt, ehe er in die Flasche kam.

Der im November 2006 vor der Association Française pour l'Archéologie du Verre (AFAV)¹ in Saint-Denis/Paris gehaltene Vortrag hat diese Veränderungen thematisiert: „Du flacon aplati à la bouteille-pomme et -poire. La bouteille à vin du 17^e et 18^e siècle“ (Von der umflochtenen Plattflasche zur Apfel- und Birnenform. Die Entwicklung der französischen Weinflasche im 17. und 18. Jahrhundert).

Der zweite Vortrag befasst sich mit Glassiegeln auf Flaschen. Diese finden seit etwa der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Verwendung. Sie zeigen Inschriften, Initialen, Wappen und andere bildliche Darstellungen bis hin zu Porträts. Die mit Glassiegel versehenen Weinflaschen werden im 18. Jahrhundert vom gehobenen Bürgertum, dem Adel, den Abteien, den

Städten und den königlichen Glashütten benutzt. Letztere tragen als Siegel die drei königlichen Lilien, ein Hinweis darauf, dass die Glashütte mit königlichen Privilegien ausgestattet war. Im 19. Jahrhundert weitet sich die Verwendung von Glassiegeln auf andere Gefäße aus, auf Bier- und Mineralwasserflaschen und sogar auf Trüffelgläser. Nicht nur Weinhändler, sondern auch Hoteliers, Restaurant- und Kaffeehausbesitzer benutzen Glasiegel auf Flaschen, um in der aufkommenden Konsumgesellschaft Werbung für ihr Produkt und ihr Haus zu machen. Der Vortrag „Bouteilles cachetées en France du 18ème et 19ème siècle“ (Gesiegelte Flaschen in Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert) wurde im Dezember 2007 in Rennes gehalten.

Der dritte Vortrag greift noch einmal die Ende des 17. Jahrhunderts gemachte Beobachtung auf, dass der Wein in der verkorkten Flasche weiter reift und sich geschmacklich verbessert. Die Gasthausbesitzer, Hoteliers und Weinhändler gingen damals in den Städten dazu über, den Wein nur noch in der Flasche anzubieten anstatt ihn aus einem geeichten Gefäß ins Glas zu gießen. Die Flaschen entsprachen nicht immer dem in der Stadt gültigen Volumen. Sie waren oft zu klein, zum Schaden des Weinliebhabers, des Konsumenten. Um diesem Missbrauch Einhalt zu gebieten, erließen die Behörden in den Städten Nordfrankreichs Verordnungen, die die Benutzung nicht geeichter Flaschen untersagten. Es handelt sich dabei um den flandrischen Teil Frankreichs, der ursprünglich zu Habsburg gehört hatte und den Ludwig XIV. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erobert hatte. Als Eichzeichen erhielten die Flaschen ein Band aus Zinn oder Blei, das die Marke der Stadt und oft auch ihren Namen trug. Manchmal standen darauf auch Buchstaben für den Namen des Eichmeisters. Wer weiterhin ungeeichte Flaschen benutzte, musste mit einer empfindlichen Geldstrafe und im Wiederholungsfall mit Berufsverbot rechnen.

Solche Erlasse gab es nicht nur in den Städten Nordfrankreichs wie Cambrai, Lille oder Valenciennes, sondern auch in den flandrischen Städten des heutigen Belgiens und der Niederlande wie Antwerpen, Brügge, Maastricht oder Rotterdam, um nur einige zu nennen. – Das Ergebnis meiner Recherchen stellte ich mit dem Titel „Bouteilles jaugées du 18e siècle dans le Nord de la France“ (Flaschen des 18. Jahrhunderts mit Eichband in Nordfrankreich) anlässlich der Jahrestagung der AFAV im November 2009 in Fréjus vor.

Doch das Thema der Maßhaltigkeit von Flaschen hat eine Fortsetzung. Im Jahr 1735 erließ König Ludwig XV. eine Erklärung, die in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung ist. Zum ersten Mal wurde der Versuch unternommen, in ganz Frankreich ein einheitliches Hohlmaß nicht nur für Wein-, sondern auch für Bier- und Cidreflaschen einzuführen, und zwar die Pinte von Paris. Die Flaschen sollten 0,93 l fassen und ein Mindestgewicht von 25 Unzen, also 765 g haben. Sie waren auch für Champagner geeig-

net. In der Deklaration wurde außerdem die Herstellungsweise angesprochen. Um eine gleichmäßige Stärke der Glaswand zu erreichen, sollte die Glasmasse gut durchmischt und geschmolzen sein. Anlass für die Forderung nach guter Qualität waren Klagen aus der Weinbranche. Die Erklärung von 1735 greift das auf und will der rasch wachsenden Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Flaschen Rechnung tragen.

Die Erklärung verfolgte aber noch ein weiteres Ziel. Ganz im Geist des Merkantilismus wollte der König die heimische Industrie gegen die ausländische Konkurrenz schützen. Fiskalisch wurden damals das Elsass, Lothringen und die Freigrafschaft Burgund als Ausland betrachtet. Während der folgenden Jahrzehnte versuchte die Regierung, die einzelnen Bestimmungen der Erklärung in der Provinz Champagne durchzusetzen und vor allem die heimliche Einfuhr von Flaschen aus Lothringen unter Umgehung des Einfuhrzolls zu verhindern. Die Einführung eines einheitlichen Hohlmaßes für Flaschen in Frankreich gelang nicht. Erst die französische Revolution schuf hierfür die Voraussetzungen. Den Vortrag über diese königliche Verordnung hielt ich im Mai 2010 in Orléans: „La déclaration royale de 1735 concernant la fabrication des bouteilles“ (Die Erklärung Ludwigs XV. von 1735 zur Herstellung und Verwendung maßhaltiger Flaschen).

Die Beschäftigung mit der Geschichte der französischen Weinflasche wurde vor allem durch vier Bücher angeregt und vertieft. Das Taschenbuch von James Barrelet: *La verrerie en France de l'époque gallo-romaine à nos jours*, Librairie Larousse, Paris 1953, war mir schon seit langem bekannt. Ich besaß davon einige Seiten in Kopie. Leider gab es bis vor kurzem keinen Nachdruck dieses Werks, und es gelang mir auch nicht, es antiquarisch zu erwerben. Ich wusste aber, dass in der Bibliothek der Deutschen Glas-technischen Gesellschaft in Offenbach davon mehrere Exemplare vorhanden sind. Eines Tages fasste ich mir ein Herz und fragte, ob es möglich sei, eines der Exemplare zu erwerben. Die Glastechnische Gesellschaft schenkte mir daraufhin ein Exemplar. Dafür sei ihr an dieser Stelle herzlich gedankt. Der Wert dieses Buches liegt nicht nur in der großen Fachkenntnis des Autors, sondern er ist meines Wissens auch der erste gewesen, der die Bilder der klassischen Malerei zur Klassifizierung und Datierung von Gläsern und Flaschen herangezogen hat. Barrelet (1905–95) begann seine berufliche Karriere als Glashistoriker im Glasunternehmen von Boussois in Nordfrankreich. Später war er im Arbeitgeberverband der Glasindustrie in Paris tätig. Schließlich wurde er Generalsekretär im ständigen Ausschuss der Glasindustrie des Gemeinsamen Marktes (Comité permanent des Industries du Verre de la C. E. E.). Neben dieser mehr administrativen Tätigkeit widmete er sich in zahlreichen Veröffentlichungen dem Thema Gläser und Flaschen. Er wurde Verwalter im 1937 gegründeten Museum für Volkskunst und Brauchtum (Musée national des arts et traditions populai-

res) in Paris und hat dessen Glassammlung aufgebaut. Außerdem hat er maßgeblich an der Gestaltung der Ausstellung „L'Art du Verre“ im Musée des Arts décoratifs in Paris 1951 mitgewirkt. Auch die Glasabteilung des Burgunder Weinmuseums (Musée du Vin de Bourgogne) in Beaune hat er konzipiert. Die dortige Flaschensammlung veranschaulicht die Formentwicklung.

Ein weiteres, ebenfalls in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts veröffentlichtes Werk stammt von Warren C. Scoville. Es trägt den Titel „Capitalism and French glassmaking 1640–1789“ und erschien 1950 bei der University of California Press in Berkeley und Los Angeles. Das Buch ist das Ergebnis intensiver Recherchen, die Scoville in den Jahren nach 1945 in zahlreichen Archiven Frankreichs unternommen hatte. Hier steht nicht so sehr das einzelne Glasobjekt, sondern die Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der Glasindustrie im Vordergrund. Scoville wurde später Professor für Wirtschaftsgeschichte an der Universität von Kalifornien in Los Angeles. 1962–64 kehrte er nach Frankreich zurück und übernahm in Bordeaux die Leitung des universitätseigenen Programms für Bildung im Ausland. Er wurde zum Ritter des Ordens der Palmes Académiques geschlagen, eine der höchsten Auszeichnungen für Verdienste um das französische Bildungswesen. Auch dieses Buch ist vor einigen Jahren in Großbritannien als Reprint erschienen. Erstaunlicherweise ist Warren C. Scoville's Werk über die Glasindustrie in Frankreich kaum bekannt.

Bei meinen Recherchen im Archiv des Départements Marne in Châlons-sur-Marne stieß ich auf ein Buch, das sich mit der Geschichte des Champagners befasst. Es stammt aus der Feder von René Gandilhon, trägt den Titel „Naissance du Champagne“ und erschien 1968 bei der Librairie Hachette in Paris. Der Verfasser war viele Jahre Direktor des genannten Archivs. Die ausführlichen Anmerkungen haben mir – ähnlich wie bei Scoville – die Arbeit in den Archiven ungemein erleichtert. Beide Verfasser haben darin die Archivnummern erwähnt, was die Suche nach geeignetem Quellenmaterial wesentlich vereinfacht hat.

Die Entdeckung des vierten Buchs, eines Katalogs, verdanke ich dem Hinweis eines Winzers aus der Champagne. Im Jahr 2000 gab es im Freilichtmuseum der Region Fourmis-Trélon, nicht weit von der belgischen Grenze entfernt, eine bemerkenswerte Ausstellung über Champagner und Champagnerflaschen. Die Ausstellung stand unter dem Motto „Champenoises, Champagne 2000“. Der mit zahlreichen Abbildungen und Dokumenten versehene Katalog legt den Schwerpunkt auf die Herstellung von Champagnerflaschen des 19. Jahrhunderts, vor allem im Norden Frankreichs.

Die hier veröffentlichten Vorträge basieren auf unterschiedlichsten Informationen aus Archiven, Museen und archäologischen Diensten. Sie

wurden wie ein Puzzle zu vier „Bildern“ zusammengesetzt. Deshalb geht mein Dank an die im Text und in den Anmerkungen genannten Institutionen. Ohne ihre Unterstützung, ohne ihre Einwilligung zum Fotografieren, ohne ihre Auskünfte und Zusendungen von Dokumenten wären die Vorträge kaum realisierbar gewesen. Besonders möchte ich Hubert Cabart aus Châlons-sur-Marne danken, der mich für die Association Française pour l'Archéologie du Verre als Mitglied geworben und mich ermuntert hat, über meine Recherchen zu berichten. Mein Dank geht aber auch an Aimé Pommier von der Gesellschaft für Métrologie in Frankreich (Société métrologique de France). Von ihm erhielt ich wertvolle Tipps für das Auffinden städtischer Hohlmaße in Nordfrankreich. Er machte auch den Vorschlag, die verschiedenen Verordnungen zur Einführung von Flaschen mit Eichbändern in der Zeitschrift dieser Gesellschaft zu veröffentlichen. Die Übertragung dieser zumeist handschriftlich vorliegenden Dokumente in Maschinenschrift gelang mir nicht immer vollständig und fehlerfrei. Deswegen danke ich Jérôme Dupasquier vom Archiv des Département Ain in Bourg-en-Bresse für seine Hilfe bei der Durchsicht der Transkriptionen. Auch von den Mitgliedern der französischen Vereinigung für Glasarchäologie erhielt ich immer wieder wertvolle Hinweise und Informationen.

Bei den Jahresversammlungen der Vereinigung sind die Beiträge aus verständlichen Gründen zeitlich begrenzt. Die hier vorliegende Veröffentlichung orientiert sich an den ursprünglichen Fassungen, die nochmals überarbeitet worden sind.

Mit den vier Vorträgen ist das Thema Geschichte der Weinflasche nicht erschöpft. Einige Bereiche fehlen, zum Beispiel die Flaschen im Süden Frankreichs, die Entwicklung der Weinflasche zum Massenprodukt im 19. Jahrhundert und die Bedeutung der Steinkohle im 18. und 19. Jahrhundert als Energieträger für die Glasindustrie.

Der Verfasser möchte mit der Veröffentlichung der vier Vorträge die Weinflasche als Gegenstand der Alltagskultur in ihrer historischen Entwicklung lebendig werden lassen.

Von der umflochtenen Plattflasche zur Apfel- und Birnenform

Die Entwicklung der französischen Weinflasche im 17. und 18. Jahrhundert

Vor einigen Jahren entdeckte ich im Schaufenster einer Buchhandlung ein Plakat. Auf ihm warb ein Verlag für Bücher, die Steuern sparen helfen. Doch nicht die Bücher waren es, die mein Interesse weckten, sondern ein Bild, das eindrucksvoll zeigte, was man mit den gesparten Steuern machen kann, zum Beispiel ein Festessen mit Champagner und Austern veranstalten



Abb. 1: Ausschnitt aus einem Werbeplakat, siehe auch Seite 20

ten und dazu Freunde einladen. Vielleicht ahnen Sie schon, welches Bild ich meine. Es ist das berühmte Gemälde von Jean-François de Troy „Le Déjeuner d’huitres“ (Die Austernmahlzeit, Abb. 1).¹ Aber was meinen Blick so anzog, waren nicht die Austern und auch nicht der Champagner, sondern die Gefäße, aus denen der Champagner floss. Besonders die Flasche in der Hand des Adligen, aus der gerade der Korken in die Höhe schießt, hatte es mir angetan. Im Geist verglich ich sie mit der Champagnerflasche meiner Sammlung und stellte verblüfft die Ähnlichkeit der beiden fest. Das aus dem Jahr 1735 stammende Gemälde zeigt mehrere Flaschen in bauchiger Form. Meine Neugier war geweckt. Diese Flaschenform, so schien mir, hatte bereits eine gewisse Entwicklung hinter sich, doch welche? Wann tauchten solche Flaschen erstmals auf? Wo wurden sie hergestellt? Gab es einen Unterschied zwischen der Weinflaschen- und der Champagnerflaschenform? Das Ergebnis meiner Recherchen möchte ich Ihnen mitteilen.

Das 17. Jahrhundert

Die umflochtenen Plattflaschen in der bildenden Kunst

Die typische Weinflasche des 17. Jahrhunderts ist die umflochtene Plattflasche. Sie taucht in den Stillleben jener Zeit immer wieder auf. Ein berühmtes Beispiel ist Lubin Baugins „Le dessert de gaufrettes“ (Stillleben mit Waffeln) 1630–35 im Louvre. Abbildung 2 zeigt im Ausschnitt das Gemälde „Le Tricheur à l’as de carreau“ (Der Falschspieler mit dem Karo As) von Georges de la Tour um 1635.



Abb. 2: Georges de la Tour, Der Falschspieler mit dem Karo-As, Ausschnitt



Abb. 3: Der Gastwirt

Diese Plattflaschen sind auch auf zahlreichen Stichen zu finden. „Le Cabaretier“ (Der Gastwirt), Ende des 17. Jahrhunderts, zeigt die verschiedenen Funktionen dieser Flasche (Abb. 3).² An der Wand hinter der Theke hängen sechs umflochtene Plattflaschen mit der Öffnung nach unten. Vor

der Theke wartet eine Frau mit einer solchen Flasche in der Hand. Der Wirt ist damit beschäftigt, mit Hilfe eines Trichters Wein in eine zwiebel-förmige Flasche zu gießen. Diese steht auf der Theke und wird von einem gut gekleideten Mann mit der Hand festgehalten. Durch die geöffnete Tür fällt der Blick in die Gaststube im Hintergrund. Dort gießt ein Bediensteter aus einer umflochtenen Plattflasche Rotwein in ein Glas. Den Plattflaschen dieses Sticks fehlt der geflochtene Bodenreif, sie können also nicht stehen. Diese Flaschenform war während des 17. Jahrhunderts außerordentlich populär. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts geht ihr Gebrauch zurück und verschwindet dann ganz.

Die Stillleben zeigen die umflochtenen Plattflaschen oft neben einem mit Wein gefüllten Glas. Somit ist diese Flaschenform, zumindest im 17. Jahrhundert, wohl ausschließlich für Wein bestimmt gewesen. Sie ist aber auch Transport- und Reiseflasche, denn sie wird häufig mit einer Tragekordel versehen dargestellt.

Die umflochtene Plattflasche in Museen und archäologischen Depots

Im Gegensatz zur Fülle bildlicher Darstellungen tauchen die Plattflaschen als Bodenfunde relativ selten auf. In Paris wurden Ende der Achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts im Napoleonshof des Louvre Bruchstücke solcher Flaschen ausgegraben.³ Sie kamen ebenfalls bei Ausgrabungen in Epinal, Orléans und Saint-Denis bei Paris zum Vorschein. Das gelb und hellblau gefärbte Glas ist sehr dünn und zerbrechlich.

Die Langhalsflasche

In Châlons-sur-Marne und in Orléans wurde je eine Flasche gefunden, die sich durch eine besondere, sehr dekorative Form auszeichnen. Die etwa 27 und 28 cm hohen Objekte haben einen gedrückten kugeligen Korpus, aus dem ein langer, schlanker Hals wächst. In Frankreich gibt es davon eine ganze Sammlung. Sie dürfte wegen ihres Umfangs und ihres hervorragenden Zustands weltweit einmalig sein. Es handelt sich um die Sammlung im ehemaligen Hospital des Städtchens Baugé im Anjou. Sie gehört zum Bestand einer alten, im Hôtel-Dieu untergebrachten Apotheke des 17. Jahrhunderts. Die erstmals 1675 erwähnte Apotheke umfasst 62 ausgestellte Flaschen, die meisten davon sind Langhalsflaschen. Anne de Melun, die Erbauerin des Hôtel-Dieu und Sponsorin der Apotheke, stammte aus dem südbelgischen Hennegau. So nimmt es nicht Wunder, dass auch einige Flaschen aus der Zeit um 1680 aus dem flandrischen Teil Belgiens dazu gehören. Auch zwei englische Flaschen aus schwerem, dunklem Glas aus der Zeit um 1700 sind vertreten. Alle Langhalsflaschen tragen eine emailfarbene Beschriftung.



Abb. 4: Langhalsflaschen

Die Langhalsflaschen lassen sich in mehrere Gruppen einteilen (Abb. 4 u. 5). Da sind zunächst ganze, grün gefärbte Flaschen, unter denen eine ein Glassiegel mit den drei königlichen Lilien und der Jahreszahl 1704 trägt. Daneben finden sich halbe und doppelte Flaschen in grün. Ferner gibt es sieben blaue Exemplare. Sie sind 21 und 24 cm hoch, haben einen relativ kurzen Hals und einen grob abgebrochenen, also nicht überschmolzenen Mündungsrand. Schließlich gibt es noch drei Flaschen in Burgunderform, die in die Zeit um 1800 gehören. Diese tragen ein papiernes Etikett mit der Aufschrift „hospices civils“.

Bei den belgischen und englischen Gefäßen handelt es sich um Weinflaschen; und auch die Burgunderflaschen waren für Wein bestimmt. Das legt die Vermutung nahe, dass auch die Langhalsflaschen nicht nur pharmazeutische Flüssigkeiten und Branntwein, sondern auch Wein enthalten konnten. Diese Vermutung lässt sich durch das neuerdings Jacques Autreau zugeschriebene Bild „Les Buveurs du vin“ (Die Weintrinker, 1716) im Louvre belegen. Wir erkennen darauf eine Person, die Wein aus einer Langhalsflasche in ein Glas gießt.⁴



Abb. 5: Langhalsflaschen

Im Gegensatz zu den umflochtenen Plattflaschen beschränkt sich der Gebrauch der Langhalsflaschen nicht nur auf eine Flüssigkeit. Zur waagerechten Lagerung und Stapelung im Weinkeller waren beide Flaschenformen nicht geeignet. Dennoch besaßen die Langhalsflaschen gegenüber den Plattflaschen einen doppelten Vorteil. Das Glas war wesentlich dicker und unterhalb der Mündung war bereits ein Faden aufgelegt, der die Benutzung eines Korkens ermöglichte. Beide Flaschenformen verschwinden zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Das 18. Jahrhundert

Die Anfänge der modernen Weinflasche im 18. Jahrhundert

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es in den großen Weingütern zu einer Reihe von Neuerungen mit dem Ziel, einen Wein zu erzeugen, der dem verfeinerten Geschmack der Zeitgenossen entsprach. Gleichzeitig entdeckte man, dass sich der Wein in einer verkorkten Flasche über mehrere Jahre hinweg geschmacklich verbesserte, also reifer wurde.

Auch in der Flaschenfabrikation gab es damals in Frankreich große Veränderungen. Seit Ende des 17. Jahrhunderts exportierten englische Glashütten Weinflaschen aus „schwarzem“ Glas nach Frankreich, vor allem in die Gegend von Bordeaux. Zwei dieser frühen Bordeauxflaschen gehören ja zum Bestand der Apotheke von Baugé. Die Verwendung der Steinkohle in den englischen Flaschenhütten machte solche Flaschen schwer und widerstandsfähig. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Entwicklung waren beträchtlich. Die dunklen, schweren Flaschen englischen Typs verdrängten die umflochtenen Plattflaschen und Langhalsflaschen. Doch wie sahen diese neuen Flaschen aus?

Die neuen Flaschen in der Weinliteratur und in den schriftlichen Quellen jener Zeit

Die geschilderte Entwicklung spiegelt sich in zwei bedeutenden Publikationen wider. Diese berichten nicht nur von den Neuerungen im Weinberg und im Keller, sondern auch von der Entwicklung der Flaschenform. Da ist zunächst Jean Godinot zu nennen.⁵ In seinem 1718 erschienenen Werk über die neueste Entwicklung in der Weinbergspflege und der Weinzubereitung in der Champagne berichtet er schon von der Beobachtung, dass sich der Wein in der Glasflasche „vier, fünf oder sogar sechs Jahre sehr gut hält.“ Er geht dann auf diese neuen, in der Champagne weit verbreiteten Flaschen näher ein. „Da es in dieser Provinz viel Wald gibt, hat man dort sehr viele Glashütten errichtet, von denen sich die meisten nur mit der Herstellung von solchen Flaschen befassen. Sie sind ungefähr zehn Zoll hoch, davon vier bis fünf Zoll für den Hals. Die Flaschen fassen normalerweise eine Pariser Pinte abzüglich eines halben Glases, einhundert von ihnen werden im Allgemeinen zu zwölf bis fünfzehn Francs verkauft. In jedem Haus gibt es davon eine gewisse Anzahl.“⁶

Mit der erwähnten walddreichen Gegend ist ohne Zweifel der Argonner Wald im Osten der Champagne gemeint. Ein Zoll (französisch *pouce*, Daumen) entspricht 2,707 cm. Die Flaschen waren also ca. 27 cm hoch, wovon 11 bis 13,5 cm auf den Hals entfielen. Die Pariser Pinte hat ein Volumen von 0,931 l. Zieht man den Inhalt eines halben Glases ab, das sind 0,0582 l, so fasste die Flasche ungefähr 0,87 l. Diese neue Flaschenform unterschied sich deutlich von der kugeligen Langhalsflasche des 17. Jahrhunderts. Der lange Hals blieb zwar erhalten, doch der kugelig-runde Korpus streckte sich zu einer breiten Zylinderform. Allerdings ließen sich auch diese „runden“ Flaschen nicht gut im Keller stapeln, und ihr Gebrauch, vor allem ihr Versand, verursachte manchen Bruch.

Der zweite in diesem Zusammenhang wichtige Autor heißt Nicolas Bidet. Seine im Jahr 1752 erschienene Schrift über den Weinbau und die Pflege des Weins war so erfolgreich, dass sie sieben Jahre später in der

zweiten Auflage und 1999 als Reprint erschien.⁷ Im achten Kapitel seines Buches spricht er über die Entwicklung der Flasche und deren Eigenschaften. Auch für ihn ist die Haltbarkeit des Weins von der Wahl einer guten Flasche abhängig. Früher habe man Flaschen von ganz unterschiedlicher Form, Qualität und Größe benutzt. Die einen verwendeten umflochtene Plattflaschen, deren Glas so dünn wie das von Trinkgläsern und deren Fassungsvermögen nicht genau festgelegt war. Andere wiederum bedienten sich „runder“ Flaschen. Doch bei ihnen stimmten die Proportionen nicht. Am Boden sei das Glas viel dicker als am Korpus gewesen, so dass „der geringste Druck den Hals der Flasche vom Korpus trennte“.⁸ Schließlich sei man zur Herstellung apfelförmiger Flaschen übergegangen. Doch auch deren Form erwies sich als nicht sehr geeignet für die Verkorkung, die Lagerung und den Versand des Weins, vor allem des Champagners. Die Zirkulation der kleinen Bläschen konnte wegen der besonderen Flaschengestalt nicht bis in den Hals steigen, um den Korken heraus zu treiben. Deshalb sei man in der Champagne schließlich zur Verwendung birnenförmiger Flaschen übergegangen, die diese Nachteile nicht hätten. Diese seien daher allen anderen Flaschenformen vor zu ziehen. Allerdings sei die Qualität der ersten birnenförmigen Flaschen so schlecht gewesen, dass die Behörden nach vielen Klagen eingeschritten seien und am 8. März 1735 eine königliche Verfügung erließen, die die Qualität, das Volumen und das Gewicht dieser Flaschen regelte.⁹

Der Verfasser fügt zur Veranschaulichung Abbildungen der erwähnten Flaschen bei (Abb. 6)¹⁰. Fig. 2 zeigt eine umflochtene Plattflasche. Fig. 3

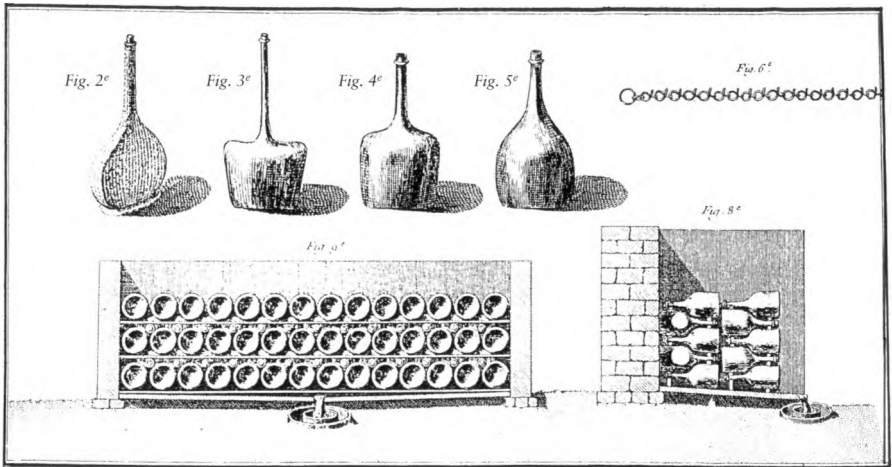


Abb. 6: Nicolas Bidet, Flaschenformen



Abb. 7 Zwei Flaschen in Apfel- und Birnenform

belegt, dass es sich bei dieser „runden“ Flasche nicht um die Langhalsflasche mit kugeligem bzw. zwiebelförmigen Korpus, sondern um eine neue Form, nämlich eine breite Zylinderform mit extrem hochgezogener und um den dünnen langen Hals eingesackter Schulter handelt. Bidet hat Recht, diese Flasche hat keine ausgewogenen Proportionen. Der Korpus ist im Verhältnis zum Hals zu klein, und der Hals ist im Verhältnis zur Länge zu dünn. Fig. 4 ist nur mit einiger Fantasie als Apfelform zu erkennen. Auch hier fallen der ausgeprägte zylindrische Korpus und der sehr dünne, lange Hals auf. Bei Fig. 5 ist die Birnenform erkennbar. Die Flaschen wirken bis auf Fig. 2 und 5 in ihrer Form überzeichnet. Abb. 7 zeigt die beiden Flaschenformen, die sich in der Position des maximalen Durchmessers und in der hochgezogenen bzw. herabhängenden Schulter unterscheiden. Nach Bidet ist die Birnenform nach der Apfelform entstanden. Aber es fragt sich, ob das zutrifft.

Wie sind diese neuen Flaschen nun zeitlich einzuordnen? Nach Bidet gab es die „runden“, also breit-zylindrischen Langhalsflaschen (Fig. 3) zur selben Zeit wie die umflochtenen Plattflaschen. Und auch Godinot erwähnt sie bereits. Das muss dann wohl etwa zwischen 1700 und 1715 gewesen sein. Die Apfel- und Birnenformen müssten dann während der beiden folgenden Jahrzehnte entstanden sein. Bei der Lektüre der entsprechenden Seiten von Bidet gewinnt man den Eindruck, dass dieser Zeitraum eine Zeit des Experimentierens, des Suchens nach der geeigneten, ja nach der idea-

len Flaschenform war, einer Form, die auch in der Lage war, dem Druck des schäumenden Champagners standzuhalten.

In den Dokumenten des frühen 18. Jahrhunderts wird gelegentlich von „Flaschen aus dickem Glas hergestellt nach der Art von englischen“ gesprochen. Was ist damit gemeint? Sicher nicht, dass man die Form englischer Flaschen übernommen hat. In Frankreich ging man andere Wege. Eine Erklärung liefert uns ein Zeitgenosse, der 1724 schreibt, „dass der große Verbrauch an Flaschen aus kräftigem Glas, den es seit Jahren gibt, die man gewöhnlich ‚carafons‘ nennt, in den neu gegründeten Hütten geschieht“. Und er fügt hinzu, dass die anderen Flaschen weder Gewicht noch Festigkeit haben, „die man von den ‚carafons‘ verlangt, damit sie dem Wein der Champagne widerstehen, wenn er in der Flasche zu arbeiten beginnt.“¹¹ Die Engländer dagegen stellten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Flaschen her, deren Glas eine sehr dunkle Farbe habe, was auf die Steinkohlenfeuerung zurückzuführen sei. Das langsame, bis zum Erlöschen der Öfen verlängerte Abkühlen bewirke diese unvergleichliche Festigkeit der Flaschen. In Frankreich habe man sich diese englische Herstellungsart zu Eigen gemacht. – Die neue Technik der Herstellung solider Flaschen kam also aus England, und das muss kurz nach 1700 geschehen sein. Man muss aber hinzufügen, dass es auch in den mit Holz beheizten Waldglashütten möglich war, dickwandige Flaschen zu erzeugen und diese nach englischem Vorbild langsam und sorgfältig abkühlen zu lassen.



Abb. 8: Jean-Baptiste Oudry,
Die Mahlzeit, Ausschnitt



Abb. 9: Alexis Grimou,
Selbstporträt, Ausschnitt

Abb. 10: Jean Siméon Chardin, Korb mit weißen und blauen Trauben und Silberbecher



Die neuen Flaschen auf Bildern des frühen 18. Jahrhunderts

Meines Wissens sind Darstellungen moderner Flaschen auf Gemälden erst ab 1720 entstanden. Bei der Datierung muss man bedenken, dass die abgebildeten Flaschen natürlich älter als das Bild sein können, aber auf keinen Fall jünger.

„Die Mahlzeit“ (La Collation) um 1720–23 von Jean-Baptiste Oudry zeigt langhalsige, grün gefärbte Flaschen, welche Bidet und Godinot als „rund“ beschrieben haben (Abb. 8). Man wird sie kaum als apfelförmig ansprechen können. Sie gehören meines Erachtens in die Zeit von etwa 1700 bis 1715.

Das „Selbstporträt“ (l'Autoportrait) von Alexis Grimou aus dem Jahr 1724 zeigt eine Flasche mit herabhängender Schulter, weshalb man sie als Birnenform ansprechen könnte, obgleich der maximale Durchmesser in der oberen Hälfte des Korpus liegt (Abb. 9). Die Flasche ist bereits etwas schlanker geformt als die bei Oudry.

Von Jean Siméon Chardin gibt es eine Reihe von Stillleben mit unterschiedlichen Flaschenformen. Da ist zunächst der „Austernteller mit Silber -



Abb. 11: Jean-François de Troy, Die Austerndahlzeit, Ausschnitt



Abb. 12: Jean-François de Troy, Die Austerndahlzeit, Ausschnitt



Abb. 13: Charles Andrée Van Loo, Rast von der Jagd, Ausschnitt

becher“ von 1726/27 mit einer breit-zylindrischen Flasche mit langem Hals. Auch auf dem Stillleben „Korb mit Pflaumen und Flasche“ von 1727 finden wir eine breit-zylindrische, dunkelfarbige Flasche. Man kann beide Formen als apfelförmig bezeichnen. Ihr Korpus ist breiter angelegt als bei denen von Oudry. Chardin hat hier offensichtlich etwas ältere Flaschen als Vorlage benutzt, ich würde sie in die Zeit von 1720 datieren. Auf dem Bild „Der Silberbecher“ von ca. 1726 erscheint dagegen bereits eine etwas schlankere Ausprägung. Abbildung 10 zeigt das Gemälde „Korb mit weißen und blauen Trauben und Silberbecher“ von ca. 1726 mit einer breit geformten zylindrischen Flasche mit langem Hals.

Wir machen nun einen Sprung von fast zehn Jahren und kommen zu dem schon eingangs erwähnten Gemälde von Jean-François de Troy. Die Flasche in der Hand des Adligen ist birnenförmig (Abb. 11). An ihr zeigt sich deutlich die Entwicklung, denn sie ist bereits schlanker ausgebildet als die bei Grimou und Chardin.

Auf der Marmorplatte am rechten Bildrand stehen weitere Flaschen, sie sind sogar noch schlanker, fast zylindrisch (Abb. 12). Das wundert nicht, denn für die Abfüllung des Champagners hat man, um die Gefahr des Berstens zu minimieren, nur neue Flaschen benutzt.

Mit dem Gemälde „Rast von der Jagd“ (Halte de chasse) 1737 von Charles Andrée Van Loo möchte ich die Bilderreihe abschließen (Abb. 13). Es zeigt relativ schlanke, zylindrische Flaschen, die sich nun problemlos im Keller stapeln ließen.

Die neuen Flaschen in Museen und in archäologischen Depots

Die Flaschen in Châlons-en-Champagne wurden in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der Innenstadt geborgen, restauriert und auch gezeichnet.¹² Das gibt uns die Möglichkeit, sie mit dem erwähnten Bildmaterial zu vergleichen und eine Datierung zu versuchen. Ich habe drei Flaschen ausgewählt.

Abbildung 14 zeigt die älteste Flasche mit einem breit-zylindrischen Korpus, Höhe und Breite sind in etwa gleich. Der Hals ist deutlich vom Korpus abgesetzt und die Schulter stark ausgeprägt. Diese Form haben wir bereits bei Chardin gesehen. Wir sprechen sie als frühe Apfelform an und datieren sie um 1720.

Bei der Flasche Abbildung 15 hat sich der Zylinder nach oben gewölbt, d. h. der Korpus hat sich gestreckt, die Schulter hängt nun etwas herab. Diese frühe Birnenform kennen wir bereits von Alexis Grimou. Ich würde sie in die Zeit um 1725 datieren.

Bei de Troy hat sich die Birnenform weiter gestreckt, ist noch schlanker geworden. Sie ist in etwa identisch mit der auf Abbildung 16. Ich würde sie in die Zeit um 1735 einordnen.



Abb. 14–16: Drei Flaschen aus dem Musée des Beaux Arts et d'Archéologie in Châlons-sur-Marne

Die hier vorgestellten Flaschen aus Châlons-sur-Marne gehören in das frühe 18. Jahrhundert.¹³ Sie tragen einen Pfeifenabriss im Boden und haben einen konischen Hals. Der aufgelegte Faden ist nicht bearbeitet. Der Fadenansatz ist gut zu erkennen und harmonisch geformt. Trotz der Irisierung lässt sich eine grüne Glasfarbe erkennen. Die in Orléans ausgegrabenen Flaschenhälse und Böden, die in die Zeit 1720 bis 1740 gehören, ähneln denen von Châlons. Auch dort sind die aufgelegten Fäden unbearbeitet. Die Bruchstücke sind nicht irisiert und zeigen ein Farbenspiel von Grün und Braun. An beiden Grabungsorten sind unter den frühen Flaschen keine aus „schwarzem“ Glas. Das deutet darauf hin, dass es in jener Zeit unter den neu gegründeten Flaschenhütten vermutlich nur wenige gab, die mit Steinkohle beheizt wurden.

Die erste Fabrik, die nach englischem Vorbild Flaschen herstellte, wurde 1709 von Gaspard Thévenot in der Nähe von Laon (heute im Département Aisne gelegen) gegründet. Die Öfen wurden allerdings mit Holz beheizt. Die Hütte zählte nach Abbé Vernier in der Mitte des 18. Jahrhunderts zusammen mit der Glasfabrik in Sèvres bei Paris und der in Anor im französischen Hennegau zu den Betrieben, die „gute“ Flaschen herstellten. Im Jahr 1740 gab es dann mindestens vierzehn moderne, nach englischem Vorbild arbeitende Flaschenfabriken.¹⁴

Ich möchte noch ein Wort zu den Champagnerflaschen sagen. Die Abbildungen 17 bis 19 zeigen eine Reihe historischer Flaschen aus dem Haus Moët & Chandon in Epernay. Die meisten von ihnen sind mit Champag-



Abb. 17–19: Flaschen aus dem Champagnerhaus Moët & Chandon, Epernay

ner gefüllt. Die ganz unterschiedlichen Formen weisen darauf hin, dass es im 18. Jahrhundert noch keine spezielle Flaschenform für Champagner gab. Die Etiketten tragen eine Jahreszahl. Auf diese Weise lässt sich das Alter der Flaschen recht gut bestimmen.¹⁵

Abschließend möchte ich Ihnen eine Flasche vorstellen, die sich im Magazin des Musée de la Céramique in Sèvres befindet. Es ist eine kleine hellgrüne, irisierte Flasche, die 13cm hoch ist und einen maximalen

Abb. 20: Hellgrüne, irisierte
Flasche aus dem Musée de la Céramique
in Sèvres bei Paris



Durchmesser von 10cm hat (Abb.20). Sie wurde 1868 bei Ausschachtungsarbeiten für einen Pferdestall der neuen Porzellanmanufaktur von Sèvres in zwei Meter Tiefe geborgen. Der aufgelegte Faden ist rundlich. Der Boden trägt einen breiten englischen Abriss. Aber sie ist nicht englischer Herkunft, denn sie stammt aus einer Glashütte mit Holzfeuerung. Darauf weisen die Glasfarbe und das relativ geringe Gewicht hin. Auch aus Brügge sind Flaschen mit dem englischen Scheibenabriss bekannt. Dieser Flaschentyp scheint auf dem Kontinent nicht selten zu sein. Die Form der Flasche erinnert an frühe englische, holländische und deutsche Flaschen. Ich würde sie in die Zeit von 1700 bis 1710 setzen.¹⁶

Zusammenfassung

Im 17. Jahrhundert waren Plattflaschen als Weinbehälter weit verbreitet. Ihr Glas war so dünn, dass es durch ein Geflecht geschützt werden musste. Im letzten Drittel des Jahrhunderts, vielleicht aber auch schon etwas früher, entwickelte sich die Langhalsflasche mit zwiebel förmigem oder fast kugeligem Korpus. Dieser Flaschentyp war für verschiedene Flüssigkeiten bestimmt, u. a. auch für Wein. Die Plattflasche und die kugelige Langhalsflasche verschwinden zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Um 1700 tauchen zwei andere Formen auf, und zwar die zwiebel förmige Flasche und die Langhalsflasche mit breitem, zylindrischem Korpus. Etwa um 1720 entsteht die Apfelform, aus der sich kurze Zeit später, vielleicht aber auch zur gleichen Zeit, die Birnenform entwickelt. Beide Formen sind nicht immer klar zu unterscheiden. Sie lassen sich während des ganzen 18. Jahrhunderts

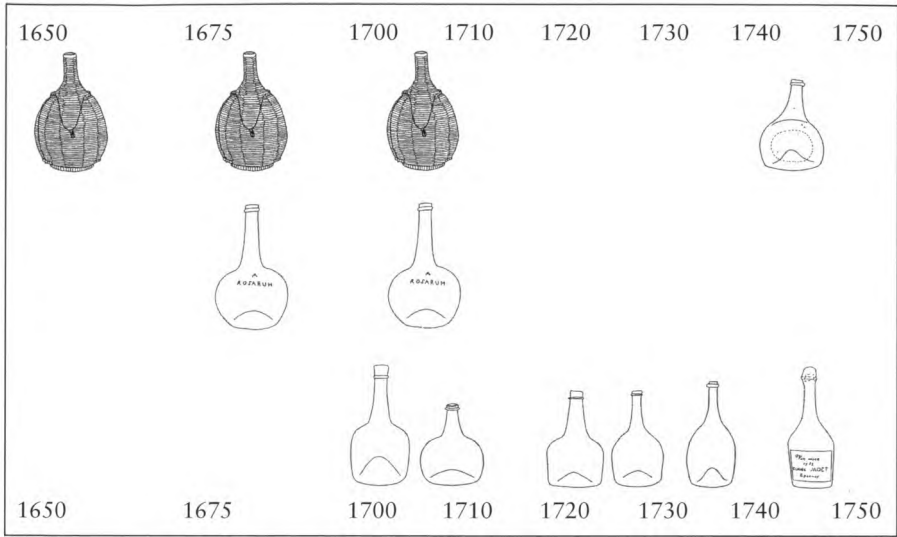


Abb. 21: Die Entwicklung der französischen Weinflasche im 17. und 18. Jahrhundert

nachweisen. Auf diese Weise ist die moderne Wein- und Champagnerflasche entstanden. In Frankreich verläuft die Formentwicklung so rasch, dass sich bereits vor der Jahrhundertmitte eine relativ schlanke, zylindrische Flaschenform herausgebildet hat. Die Champagnerflaschen von Moët & Chandon zeigen den Entwicklungsverlauf im 18. Jahrhundert (Abb. 21). Die Flaschen haben sich gestreckt, sie sind schlanker geworden. Dies entsprach den Erfordernissen der modernen Kellerwirtschaft. Die Entwicklung der französischen Flaschenform verlief rascher als in anderen Ländern. Deshalb erscheinen die Flaschen vergleichsweise jünger.

Die moderne Wein- und Champagnerflasche ist etwa dreihundert Jahre alt. Mehrere Faktoren haben zu ihrer Entstehung beigetragen: ein verbessertes Glas, ein neuer Verschluss, der Korken, neue Funktionen der Flasche als Transport- und Lagerbehälter, und nicht zuletzt ein neues Verständnis von der Qualität des Weins.

Gesiegelte Flaschen des 18. und 19. Jahrhunderts in Frankreich

Jeder Gegenstand aus vergangenen Zeiten ist Träger von Botschaften, die sich nicht immer vollständig entschlüsseln lassen. Mögen auch Form und Material, Technik der Herstellung sowie Art und Weise der Bearbeitung, Fundort und Fundumstände uns einiges über ein Objekt mitteilen, so wird doch manches im Verborgenen bleiben. Dies gilt auch für das Glasgefäß, für die Flasche. Bereits die Frage nach dem Inhalt lässt oft nur Vermutungen zu. Und das gilt auch für Fragen nach dem Eigentümer, nach der Rolle und Bedeutung im Haushalt, nach ihrem Platz in der Gesellschaft. Manche tragen ein besonderes Merkmal, ein Glassiegel. Was dieses uns mitteilen kann, wenn es gelingt, sein Geheimnis zu lüften, davon soll im Folgenden die Rede sein. Dabei werde ich mich auf Glassiegel von Weinflaschen beschränken.

Bei einem Glassiegel handelt es sich um einen Glasposten, der eine Inschrift oder Initialen, ein Wappen oder eine andere sinnbildliche Darstellung trägt. Das Siegel wird mit Hilfe eines Metallstempels aufgebracht. Der Arbeiter nimmt mit dem Fadeneisen etwas Glas auf, lässt es auf den Hals oder den Bauch der Flasche tropfen, „rührt es mit dem Eisen etwas auseinander, wie man Siegellack verrührt, wenn man einen Brief siegeln will“ und drückt den Stempel auf das Glas, jedoch nicht zu stark, um die Flasche nicht zu verformen, andererseits aber das Siegel gut sichtbar wird.¹ Anfang des 18. Jahrhunderts kostete das Siegeln von 100 Flaschen 30 sols.²

Das 18. Jahrhundert

Die vermutlich älteste Flasche mit Glassiegel ist eine restaurierte langhalsige Plattflasche, die zur Sammlung von James Barrelet gehört (Abb. 1). Sie wurde bei Ausgrabungsarbeiten in den Ruinen der Abtei von Saint-Basle in der Champagne in 4 m Tiefe geborgen. Auf der Breitseite trägt sie das Siegel mit der Umschrift SIGILLUM MONASTERII SANCTI BALALI. Ohne Zweifel gehört die Flasche ins 17. Jahrhundert.³ Erzbischof Nivard von Reims gründete im Jahr 664 diese Benediktinerabtei. 1652 wurde sie von den Truppen des Herzogs von Lothringen niedergebrannt. Demnach müsste die Flasche vor diesem Datum hergestellt worden sein.



Abb. 1: Plattflasche der Abtei Saint-Basle



Abb. 2: Flasche der Abtei Saint-Basle



Abb. 3: Flasche der Abtei Saint-Nicolas-aux-Bois



Abb. 4: Flasche der Abtei Saint-Winoc in Bergues

Aus dieser Abtei kennen wir eine weitere Flasche mit Glassiegel, die der Form nach in die Zeit von 1720–25 gehört (Abb. 2). Die Abbildung bei René Gandilhon gibt die Möglichkeit, das Glassiegel zu identifizieren.⁴ Aber wie lässt sich erklären, dass es nach der Zerstörung der Abtei noch gesiegelte Flaschen gab? Die dazugehörigen Weinberge blieben im Besitz des Erzbistums von Reims und wurden weiter bewirtschaftet. Der Wein aus dieser Abtei wurde wohl weiter in Glassiegeelflaschen abgefüllt.

Zwei weitere Abteiflaschen des 18. Jahrhunderts mit Glassiegel gehören zum Bestand des Musée de l'Hôtel Sandelin in Saint-Omer. Da ist zunächst die Flasche mit dem Siegel der Abtei von Saint-Nicolas-aux-Bois in der Nähe von Laon (Abb. 3) und eine weitere mit dem Siegel der Abtei Saint-Winoc in Bergues (Abb. 4).

Neben den Abteien benutzten auch Bischöfe und Stifte Flaschen mit Glassiegel. Abbildung 5 zeigt ein solches Beispiel aus dem späten 18. Jahrhundert und zwar von dem Stiftskapitel der ehemaligen Eglise Saint-Pierre in Lille.⁵ Von dem einst so bedeutenden Gotteshaus ist nur noch die Krypta erhalten geblieben, sie steht unter Denkmalschutz.

Doch bleiben wir zunächst bei den Langhalsflaschen. Das genannte Museum in Saint-Omer ist im Besitz einer gut 31 cm hohen Langhalsflasche aus schwerem, leicht olivgrünem Glas und zwiebförmigem Korpus (Abb. 6). Das klar geprägte Glassiegel zeigt das Wappen des Adligen Jacques de Lierre (Lièrre). Er war Anfang des 18. Jahrhunderts Dekan an der Kathedrale von Saint-Omer. Zum Bestand des Archäologischen Dienstes in Orléans gehört eine restaurierte hellgrüne Langhalsflasche, deren unversehrtes Glassiegel einen Schwan trägt (Abb. 7). Möglicherweise handelt es sich um das Wappen der Adelsfamilie Godin de La Jonchère, die in der Gegend von Moulins ansässig war.⁶

In der alten Apotheke im ehemaligen Hospital von Baugé im Anjou befindet sich ebenfalls eine Langhalsflasche mit Siegel, die sogar eine Jahreszahl trägt, nämlich 1704 (Abb. 8). Das Glassiegel zeigt außer der Jahreszahl eine Krone und drei Lilien. Die Zahl nimmt möglicherweise Bezug auf ein wichtiges Ereignis der Glashütte – etwa das Jahr der Konzessionsvergabe – oder auf ein historisches Ereignis unter Ludwig XIV. Damit haben wir einen Hinweis, dass Langhalsflaschen noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hergestellt wurden.

Die drei Lilien mit der Krone sind königliche Insignien und somit Attribute einer königlichen Manufaktur wie auch das Beispiel der Tapiserie von Aubusson zeigt. Solche Betriebe waren nicht das persönliche Eigentum der Krone, sondern im Besitz von Privatleuten, die auch zugleich Betriebsleiter sein konnten. Die Manufakturen waren Träger bestimmter staatlicher Privilegien. Zu diesen gehörte z. B. die Monopolstellung der Glasfabrik in einem festgelegten räumlichen Radius, in der Regel dreißig Meilen (französisch lieues). Das entspricht ungefähr einhundertfünfunddreißig Ki-



Abb. 5: Flasche des Stiftskapitels der früheren Eglise Saint-Pierre in Lille



Abb. 6: Flasche mit dem Wappen des Adligen Jacques de Lierre



Abb. 7: Flasche mit dem Wappen der Adelsfamilie Godin de La Jonchère?

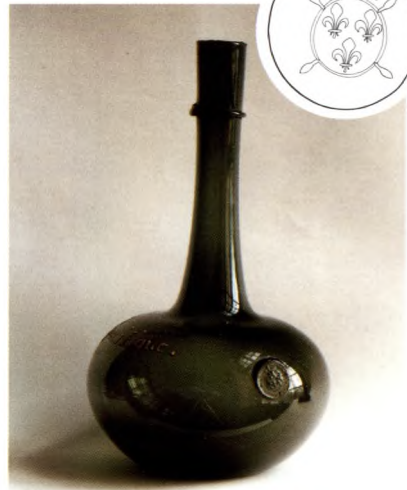


Abb. 8: Flasche mit drei Lilien und der Jahreszahl 1704

lometer. Ein weiteres Privileg war die Befreiung von bestimmten Abgaben. Die gewährten Betriebskonzessionen galten in der Regel zwanzig oder dreißig Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Eine mit königlichen Privilegien ausgestattete Glashütte war bereits von außen als solche zu erkennen. Als im Jahr 1728 Balthasar Fonberg aus Würzburg beim Intendanten der Provinz die Genehmigung zur Errichtung einer königlichen Glashütte in der Stadt Bourg an der Gironde beantragte, bat er darum, einen Portier in der Livree des Königs anstellen zu dürfen.⁷ Zwanzig Jahre später stellte Jacques Philippe Vandebrande aus den Niederlanden ebenfalls einen Antrag mit der Bitte, in Libourne an der Dordogne eine Glashütte errichten zu dürfen. Er bat außerdem darum, über der Eingangstür zur Glashütte die Inschrift „Königliche Manufaktur“ anbringen zu dürfen. Auch er wollte einen Türsteher in der Livree des Königs vor die Eingangstür stellen.⁸

Flaschen mit den drei königlichen Lilien und der Krone existieren in mehreren Exemplaren, so zum Beispiel eine Langhalsflasche aus Südf frankreich (Abb. 9). Das Haus Moët & Chandon in Epernay besitzt eine birnenförmige Flasche aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁹

Zum Bestand des Lothringischen Museums in Nancy gehört eine dunkelgrüne, 33 cm hohe Langhalsflasche, die auf dem Glassiegel das lothringische Kreuz trägt (Abb. 10).¹⁰ Es stellt sich die Frage nach dessen Bedeutung. Wahrscheinlich handelt es sich um das Zeichen einer mit herzoglichen Privilegien ausgestatteten Manufaktur, denn es ist auch auf gusseisernen Kaminplatten, auf Waffeisen und Musikinstrumenten zu finden. Seit 1703 trugen die Erzeugnisse der lothringischen Eisenhütten und Schmieden einen doppelten Stempel, auf dem sowohl das Zeichen des Meisters als auch das Lothringer Kreuz abgebildet waren. Dies galt als Beleg dafür, dass der betreffende Betrieb seine Abgaben entrichtet hatte.¹¹ Im Jahr 1733 wurde eine Manufaktur für blanke Waffen, also für Degen, Schwerter, Säbel, Klingen und Bajonette gegründet, die mit herzoglichen Privilegien ausgestattet war. Über dem Haupteingang befand sich ein Schild mit dem Doppelkreuz und der Inschrift „Manufacture royale“. Herzog Leopold trug den Titel „König von Jerusalem“. Der Waffenbetrieb stand unter besonderem herzoglichem Schutz und war von den genannten Abgaben befreit.¹²

In der umfangreichen Flaschensammlung des Museums der Schönen Künste in Lille gibt es ein zwiebelförmiges Exemplar mit dickem aufgelegtem Faden und dem Siegel der Grafen Imbert de la Basecque (Abb. 11). Allart, der 1755 verstarb, war Gouverneur der Zitadelle von Lille. Albert war ‚Großvogt‘ (französisch grand bailli) im wallonischen Teil der zu Frankreich gehörenden flandrischen Staaten.

Die folgende Flasche liefert uns einige wertvolle Informationen (Abb. 12). Anstelle der drei Lilien mit der Krone trägt das Glassiegel ein



Abb. 9: Flasche mit Krone und drei Lilien



Abb. 10: Flasche mit dem lothringischen Doppelkreuz



Abb. 11: Flasche mit dem Wappen der Grafen Imbert de la Basecque



Abb. 12: Flasche der Glashütte Pierre Bénite bei Lyon

Wappen mit der Umschrift VERRERIE ROYALE DE PIERRE BENITE. Die Glashütte stand südlich von Lyon am westlichen Ufer der Rhone. Die Erwähnung des Namens der Glashütte geschah wohl nicht ohne Stolz, denn Pierre Bénite gehörte zu den besten Flaschenfabriken Frankreichs.¹³ Allerdings konnte die Bedeutung des Wappens noch nicht geklärt werden. Aber das Glassiegel bietet uns auch hier eine Datierungshilfe. Der Herstellungszeitraum dieser birnenförmigen Flasche liegt zwischen der Konzessionserteilung für die Glashütte im Jahr 1768 und der Abschaffung des Königtums im Jahr 1792. In Châlons-sur-Marne wurde eine Flasche mit einem Doppelwappen ausgegraben (Abb. 13). Das Siegel vereint das königliche Wappen mit dem des Hauses von Savoyen. Ludwig von Burgund, Enkel Ludwigs XIV., heiratete 1697 Marie Adelaide von Savoyen. Ludwig wurde 1711 Dauphin und starb ein Jahr später. Doch wie kommt eine solche Flasche in die Abfallgrube eines Gasthauses von Châlons? Diese Frage muss offen bleiben, will man sich nicht in Spekulationen verlieren.¹⁴

Das Wappen der Flasche in Abbildung 14 gehört zur Adelsfamilie Créqui, die seit dem 13. Jahrhundert im Dienst der französischen Krone stand. Ein Nachfahre der Familie schenkte diese Flasche 1839 dem Musée de la Céramique in Sèvres bei Paris.

Auch die Flasche von Abbildung 15 aus der Mitte des 18. Jahrhunderts trägt ein Siegel, das uns wertvolle Auskunft gibt. Es zeigt den vollständigen Namen, das Wappen und den Wohnort des Namensträgers. Die Inschrift



Abb. 13: Flasche mit dem Doppelwappen des Königshauses und des Hauses von Savoyen



Abb. 14: Flasche mit dem Wappen der Adelsfamilie Créqui



Abb. 15: Flasche des Weinhändlers Allart de Maisonneuve in Reims



Abb. 16: Flasche aus dem Musée des Arts décoratifs in Bordeaux



Abb. 17: Flasche aus dem Musée des Arts décoratifs in Bordeaux



Abb. 18: Flasche mit dem Wappen der Stadt Valenciennes

lautet ALLART DE MAISONNEUVE A REIMS. Dieser war ein sehr bekannter Weinhändler, der vor allem im Champagnergeschäft tätig war.¹⁵

Die Glassiegel zweier weiterer Flaschen des 18. Jahrhunderts, die sich im Musée des Arts décoratifs in Bordeaux befinden, konnten bisher nicht identifiziert werden (Abb. 16 u. 17). Aber die Flaschenform, die auch aus anderen Teilen Frankreichs bekannt ist, zeigt uns, dass es im 18. Jahrhundert noch keine spezielle Bordeauxform gab. Von einer solchen kann man erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts sprechen.

Das folgende Glassiegel – ein nach links steigender Löwe, umgeben von zwei Schwänen – zeigt das Wappen der Stadt Valenciennes (Abb. 18).¹⁶ Welche Bedeutung hat ein solches Wappen auf einer Flasche des frühen 18. Jahrhunderts? Mit zunehmendem Gebrauch von Flaschen häuften sich die Klagen der Bürgerschaft über falsche Maße. 1711 erließ der Magistrat der Stadt eine Verordnung in der alle, die sich mit dem Verkauf von Wein befassen, also Weinhändler, Hoteliers und Gastwirte, unter Androhung einer empfindlichen Geldstrafe verpflichtet wurden, nur noch Flaschen mit dem Stadtwappen zu verwenden. Dessen Präsenz ist demnach eine Garantie für das richtige Inhaltsmaß.¹⁷

Das 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert ist geprägt durch Industrialisierung und Verstädterung. Der allgemeine Wohlstand und damit auch der Gebrauch von Wein-

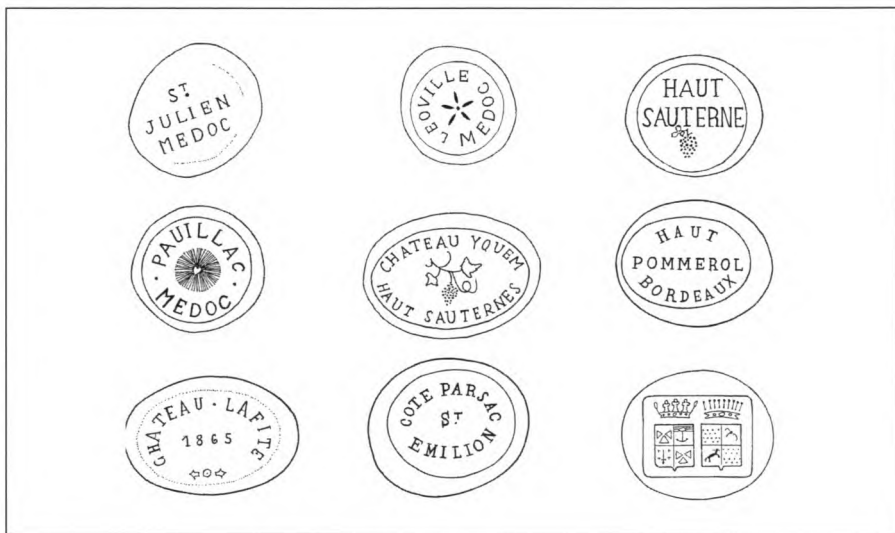


Abb. 19: Glassiegel auf Bordeauxflaschen des 19. Jahrhunderts



Abb. 20: Flasche des Weinhändlers Dureuille in Bordeaux



Abb. 21: Flasche des Marquis d'Aligre mit zwei Glassiegeln

flaschen nehmen zu. In den verschiedenen Weinbauregionen entwickeln sich unterschiedliche Flaschenformen. So unterscheidet man nun zwischen Bordeaux-, Burgunder-, Jura- und Rheinweinflaschen. Vermehrt werden jetzt auch Glassiegel benutzt, besonders für Bordeauxweine (Abb. 19). Am häufigsten werden Namen wie St. Julien oder Pauillac angeführt, die wir heute als AOC bezeichnen würden. Oft wird der Name der Weinbauregion hinzugefügt, wie etwa Graves oder Médoc. Oder es werden die Namen von Schlössern, z. B. Château Lafite oder Château Yquem aufgeführt, die wir heute als Cru classé bezeichnen würden. Manchmal erscheint auch der Name des Weinhändlers auf dem Glassiegel. Zuweilen ist nur das Wappen einer Adelsfamilie abgebildet. Trägt das Glassiegel eine Jahreszahl, die sich auf den Weinjahrgang bezieht, ergibt sich daraus eine Datierungsmöglichkeit für die Flasche selbst. Bei den Weinen in gesiegelten Flaschen handelt es sich im Allgemeinen nicht um Schlossabfüllungen. Die Schlossbesitzer verkauften einen Teil ihres Weins im Fass an Händler, die für die Vermarktung gesiegelte Flaschen benutzten, um auf diese Weise die Herkunft der Weine zu dokumentieren. Schlossabfüllungen erhielten dagegen im 19. Jahrhundert ein Etikett.¹⁸

Eine hellgrüne Bordeauxflasche aus dem frühen 19. Jahrhundert mit Pfeifenabriss trägt ein Siegel, das uns wiederum wertvolle Informationen liefert (Abb. 20). Dureuille war Weinhändler in Bordeaux und verkaufte Madeira. Das 1829 gegründete Unternehmen produzierte auch Liköre und

Fruchtsirup. Eine Spezialität, angeblich mit „Anti-Age“-Wirkung, war die „Crème des Girondins“.¹⁹

Eine Besonderheit bildet eine Flasche mit zwei Glassiegeln (Abb.21). Auf der einen Seite lesen wir MARGAUX BEL AIR MARQUIS D'ALIGRE, auf der anderen DEFENDU D'EN LAISSER. Ein Artikel in „Le Monde Illustré“ vom September 1858 beschreibt die wahrscheinlich legendäre Geschichte dieser Flasche. Die Inschrift des einen Glassiegels nimmt Bezug auf den Eigentümer des Schlosses Bel-Air. Sein ausgezeichnete Wein kam nie in den Handel, sondern wurde im Schloss getrunken oder an Freunde verschenkt. Nach dem Tod des Marquis gelang es zwei Freunden, sich den noch im Keller befindlichen Wein anzueignen und zu teilen. Der eine war der Schriftsteller Frédéric Gaillardet, der Autor von „La Tour de Nesle“, der andere war der Graf von Ignaville, der kurze Zeit darauf verstarb. Durch die Vermittlung eines Weinhauses aus Bordeaux gelangten zwei Pariser Restaurantbesitzer in den Besitz dieses Weines. Sie boten ihn unter der Bezeichnung „Verbotener Margaux“, da nur in kleiner Menge vorhanden, zu einem hohen Preis an. Aber was bedeutet die zweite Inschrift, „défendu d'en laisser“, also die Warnung „verboten, davon übrig zu lassen“? In den beiden Restaurants war der Wein ein voller Erfolg. Nach kurzer Zeit gab es davon nur noch dreiunddreißig Flaschen. Irgendein Spekulant bekam davon Wind und versuchte, in den Besitz der leeren Siegelflaschen zu kommen, um sie in betrügerischer Absicht mit anderem Wein zu füllen. Der einzige, der noch den Originalwein in genügender Menge besaß, war der



Abb. 22: Literflasche vermutlich aus einem Gasthaus



Abb. 23: Zwei Schenkmaße aus Longwy

Schriftsteller Gaillardet. Als dieser von der Absicht des Spekulanten erfuhr, soll er in einem Wutanfall alle Flaschen zerschlagen haben. So rächte sich die Missachtung der Warnung, die sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf das Gefäß selbst bezog.

Das 19. Jahrhundert beginnt für die Maßhaltigkeit von Flaschen mit einer wichtigen Entscheidung. Im November 1801 wird in Frankreich das metrische System und damit der Liter eingeführt. Die Glassiegel belegen diese neue Maßeinheit. Es gab Flaschen, die einen ganzen, einen halben, ein viertel und ein fünftel Liter, ja sogar 90 Zentiliter fassten.²⁰ Abbildung 22 zeigt eine solche Flasche mit Abriss. Sie fasst 1,03 Liter. Die Buchstaben N. P. F. lassen vermuten, dass es sich um ein Wirtshausgefäß handelt.

Das Lothringische Museum in Nancy besitzt zwei grün gefärbte Schenkmaße sowie eine Weinflasche mit der Bezeichnung LITTER auf dem Glassiegel (Abb.23). Sie stammen aus Longwy, einer Stadt im belgisch-luxemburgischen Grenzgebiet. Litter bedeutet „Liter“ in lothringischer Mundart. Es handelt sich um einen fränkischen Dialekt (französisch francique), der noch vereinzelt von der älteren Generation gesprochen wird. Solche Schenkmaße sind auch aus dem Saarland bekannt. Sie gehören in die Zeit um 1840.²¹ Diese Datierung wird durch ein Gesetz des Königs Louis-Philippe vom 4.7. 1837 bestätigt, wonach zum 1.1. 1840 endgültig das metrische System und damit der Liter als Hohlmaß in Frankreich eingeführt werden.

Das Lothringische Museum in Nancy besitzt in seiner umfangreichen Sammlung von Hohlglas eine Flasche, die Rätsel aufgibt (Abb. 24). Die aus



Abb. 24 Flasche mit dem Buchstaben N

dem späten 18. Jahrhundert stammende, gut 27 cm hohe Flasche trägt auf dem Glassiegel ein schlichtes N. Ist damit Napoleon gemeint? Dieser wurde 1804 zum Kaiser gekrönt. Ab dieser Zeit trugen die Gläser und Flaschen des Herrschers über dem Buchstaben N eine Krone. Die Flasche müsste, sollte sie aus dem Umfeld Napoleons stammen, zwischen dem Sturz Robespierres im Juli 1794 und dem Staatsstreich Napoleons Ende 1799 hergestellt worden sein. Es ist aber auch vorstellbar, dass ein wohlhabender lothringischer Bürger, dessen Name ebenfalls mit N beginnt, Flaschen mit seinem Anfangsbuchstaben produzieren ließ. Normalerweise wurden aber in solchen Fällen die Initialen von Vor- und Zuname benutzt.

Zum Bestand des Nationalmuseums für Keramik in Sèvres gehört eine Flasche mit einem bekrönten N, um das sich ein Lorbeerkranz windet. Solche Flaschen wurden in der Glasfabrik von Sèvres bei Paris hergestellt. Napoleon trank gern Burgunderwein von Chambertin. Er hatte keinen eigenen Weinkeller. Vielmehr war es die Aufgabe der Weinhändler Soupé und Pierruges in der Rue Saint-Honoré in Paris, Napoleon mit Wein zu beliefern und zwar nicht nur vor Ort und in den kaiserlichen Schlössern, sondern auch auf den Feldzügen. Zu diesem Zweck begleitete einer der beiden Händler Napoleons Hauptquartier.²²

Es gibt jüngere, schlankere Flaschen ohne Abriss mit einem bekrönten N auf dem Glassiegel. Diese beziehen sich allerdings auf Napoleon III., den Neffen Napoleons I. Er war unter seinem ursprünglichen Namen Charles Louis Napoleon während der Zweiten Republik von 1848 bis 1852 französischer Staatspräsident und nach einem Staatsstreich von 1852 bis 1870 Kaiser von Frankreich. Im Deutsch-Französischen Krieg wurde er gefangen genommen und daraufhin in Paris abgesetzt. Er starb 1873 im britischen Exil. – Bei den Flaschen aus der Zeit um 1900, die ein N tragen, handelt es sich um Cognacflaschen. Noch heute gibt es den Cognac Napoleon.

Im bereits erwähnten Musée de l'Hôtel Sandelin in Saint-Omer befindet sich eine Flasche mit Glassiegel, welches das Wappen der Herzogsfamilie von Orléans trägt. Die Flasche mit Abriss, deren Hals fehlt, soll aus dem königlichen Keller des Herrschers Louis Philippe I. stammen. Er war von 1830 bis 1848 der letzte französische König mit dem offiziellen Titel „König der Franzosen“. In seiner Regierungszeit nahmen die industrielle und damit die wirtschaftliche Entwicklung einen großen Aufschwung. Zugleich wuchsen die sozialen Spannungen, die zur Februarrevolution von 1848 führten. Der Bürgerkönig musste abdanken und ging ins Exil nach England. Im Juni 1848 wurde daraufhin der königliche Keller aufgelöst, und die Weine einschließlich der über 21000 Flaschenweine kamen zur Versteigerung.²³

Auch das Museum der Schönen Künste in Lille besitzt eine solche Flasche, und zwar unversehrt (Abb.25). Im Lauf seiner Regierungszeit gab der königliche Herrscher das Herzogswappen zugunsten seiner bekrönten



Abb. 25: Flasche mit dem Wappen der Herzogsfamilie von Orléans



Abb. 26: Flasche mit den bekrönten Initialen von König Louis-Philippe

Initialen auf. Die Glassiegel tragen nun die Anfangsbuchstaben von Louis-Philippe von Orléans, also LPHO. Der König folgt damit dem Beispiel Napoleons. Die Initialen betonen im Vergleich zum herzoglichen Familienwappen die Herrscherpersönlichkeit. Vor wenigen Jahren wurde ein solches Objekt bei Erdarbeiten am Schloss Trianon in Versailles gefunden. Ein weiteres Exemplar befindet sich im Lothringischen Museum in Nancy. Der aufgelegte Faden ist bereits abgeplattet und regelmäßig geformt (Abb. 26).²⁴ Das Musée Louis-Philippe im Schloss Eu in der Normandie besitzt eine Reihe von Flaschen mit den gleichen Initialen. Sie stammen aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und gehörten sehr wahrscheinlich dem Enkel des Bürgerkönigs, nämlich Louis-Philippe Albert von Orléans, dem Grafen von Paris (1838–1894).

Interessant ist diese braunrote Flasche aus der Zeit um 1900 (Abb. 27). Das Glassiegel zeigt die Taube als Symbol des Heiligen Geistes. Die Umschrift lautet MISSIONS AFRICAINES DE LYON. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1856 von Mgr. De Marion Brésillac in Lyon ins Leben gerufen und ist noch heute tätig. Das Missionsgebiet lag in Westafrika. Der Orden besaß von 1898 bis 1984 auf der Insel Samos eine Domäne, die einen hochwertigen Aperitifwein produzierte. Der Erlös aus dem Verkauf des Weines diente der Finanzierung der Missionsarbeit.²⁵

Im bereits genannten Museum in Lille ist eine gut 32 cm hohe Flasche erhalten, deren Glassiegel Winkel und Zirkel trägt (Abb. 28). Es sind die Symbole der Freimaurer. Ihre Loge befindet sich noch heute in einem Dop-



Abb. 27: Flasche der Gesellschaft „Missions Africaines“ in Lyon



Abb. 28: Flasche der Freimaurerloge in Lille



Abb. 29: Flaschen der Glashütte La Vieille-Loye



Abb. 30: Flasche mit der Aufschrift *Paille*

pelhaus mit architektonisch interessanter Fassade im Herzen der Altstadt. Festessen mit Weingenuss gehören zur Geselligkeit der Freimaurer.²⁶

Die Glashütte La Vieille-Loye im Jura gehört zu den ältesten in Frankreich. Sie wird erstmals im Jahr 1295 erwähnt. Erst 1931 stellte sie ihre Produktion ein. Die Flaschen wurden vor allem im Juragebiet und in Burgund abgesetzt. Einige der in La Vieille-Loye geblasenen Glassiegelflaschen seien hier vorgestellt. Da ist zunächst ein Exemplar aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das auf dem Glassiegel das Wappen der Glasmacherfamilie Duraquet aus dem 17. und 18. Jahrhundert trägt (Abb. 29 links). Um 1870 wurde dann das Glassiegel als Markenzeichen der Flaschenfabrik neu gestaltet (Abb. 29 rechts). Zu sehen sind das Hüttengebäude mit Schornstein, drei Flaschen, der Name der Hütte und ein Glasmacher, der eine Flasche anfertigt. Bereits 1867 erscheint dieses Markenzeichen als Briefkopf im Schriftverkehr der Fabrik.²⁷

Zwei weitere Siegelflaschen der erwähnten Glashütte möchte ich noch vorstellen. Da ist zunächst eine Flasche mit der Aufschrift Paille, also Stroh (Abb. 30). Noch heute wird im Jura sog. Strohwein erzeugt. Die sorgfältig ausgewählten Trauben werden auf Stroh ausgebreitet. Durch Verdunstung verlieren die Beeren einen Teil ihres Wassergehalts. Nach zwei bis drei Monaten erhält man beim Keltern einen sehr süßen Most. Nach langer Gärung im Holzfass wird aus ihm ein likörartiger Wein.²⁸

Flaschen mit dem Glassiegel CHÂTEAU CHÂLON waren um 1900 weit verbreitet (Abb. 31). Typisch ist der dicke zylindrische Korpus mit



Abb. 31: Flasche mit der Aufschrift
CHÂTEAU CHÂLON

hochgezogener Schulter und kurzem Hals. Dieser Flaschentyp wurde bereits im 18. Jahrhundert für Jurawein verwendet. In der Umgebung des Dorfes Château-Chalon wird noch heute „vin jaune“, also „gelber Wein“ erzeugt, der durch eine mindestens sechsjährige Lagerung im Eichenfass seine Farbe erhält.²⁹

Diese kleine langhalsige Flasche, die nur 0,340l fasst, trägt auf dem Siegel als Umschrift den Namen S. VAN REENEN und CAP DE BONNE ESPERANCE, die französische Bezeichnung für Kap der Guten Hoffnung (Abb. 32). Die Querschrift HAUT. CONSTANCE ist die französische Bezeichnung für den Weinberg „High Constantia“, der 1806 angelegt und 1821 in den Besitz von Sebastian van Reenen überging. Jan van Riebeeck, der Gründer und erste Gouverneur der Kap-Kolonie, ließ 1655 die ersten Reben am Fuß des Tafelbergs unweit des Kaps der Guten Hoffnung anpflanzen. Im Jahr 1685 legte der zweite holländische Gouverneur der Kap-Provinz, Simon van der Stel, ebenfalls einen Weinberg an und benannte ihn nach seiner Tochter Constantia. Seitdem heißen die Kapweine Constantia-wein.

Ende des 17. Jahrhunderts, nach Aufhebung des Edikts von Nantes, hatten die Hugenotten die Reben sowie die Kenntnisse des Weinbaus und der Kellerwirtschaft aus ihrer Heimat nach Südafrika gebracht. Der Constantia-wein erfreute sich im 19. Jahrhundert besonders in England, aber auch in den Niederlanden, in Frankreich und in Deutschland großer Beliebtheit und genoss Weltruf. Der größte Teil der Produktion wurde in Holzfässern



Abb. 32: Constantia-Weinflasche



Abb. 33: Flasche mit der Aufschrift CAFE DE STRASBOURG

nach Europa verschifft und dort in Flaschen abgefüllt. Es ist ein likörartiger süßer Wein mit leichtem Muskatgeschmack.³⁰

Abschließend sei eine aus einem Gasthaus stammende Flasche vorgestellt (Abb.33). Sie misst 28,5cm und trägt einen ebenmäßig geformten rundlichen Faden. Der Boden ist flach. Das Glassiegel trägt die Aufschrift CAFE DE STRASBOURG. Es spricht manches dafür, dass es sich um das heutige Gasthaus „Brasserie de Strasbourg“ in Lons-Le-Saunier handelt. Das Städtchen liegt am Fuß des französischen Jura, etwa auf halbem Weg zwischen Besançon und Lyon.

Zusammenfassung

Im 18. Jahrhundert gab es erst wenige Weinflaschen mit Glassiegel. Sie wurden vom Adel, dem vermögenden Bürgertum, von Abteien, königlichen Glashütten und dem Magistrat bestimmter Städte benutzt. Besonders Adlige bestellten bei den Glashütten gern gesiegelte Flaschen, um darin den Wein für den Eigenbedarf abfüllen zu lassen.³¹

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden Glassiegelflaschen immer häufiger benutzt. Jetzt erscheinen Siegel nicht nur auf Weinflaschen, sondern auch auf Bier- und Mineralwasserflaschen, auf Öl- und Spirituosenflaschen, ja sogar auf Trüffelgefäßen. Andere Glassiegel geben Auskunft über das Volumen und garantieren deren Maßhaltigkeit. Sie wurden von Weinhändlern, aber auch von Restaurant-, Hotel- und Kaffeehausbesitzern benutzt, um die angebotenen Produkte in Wert zu setzen. Glassiegel wurden vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in großer Zahl verwendet. In der beginnenden Konsum- und Massengesellschaft sollte die Aufmerksamkeit des Konsumenten auf den Inhalt bzw. dessen Produzenten gelenkt werden. Ein Glassiegel personalisiert gewissermaßen die Flasche, hebt das Gefäß und seinen Inhalt aus der Anonymität heraus und fordert zum Kauf und anschließendem Genuss auf. Damit ist das Glassiegel zu einem Werbeträger geworden.

Inventarnachweis einiger Abbildungen

Musée de l'Hôtel Sandelin, Saint-Omer

Abb. 3, Inv. Nr. 6420

Abb. 4, Inv. Nr. 8065

Abb. 6, Inv. Nr. 5695

Museum der Schönen Künste, Lille

Abb. 5, Inv. Nr. Verrerie 46

Abb. 11, Inv. Nr. Verrerie 45

Abb. 25, Inv. Nr. C 810

Abb. 28, Inv. Nr. C 1342

Lothringisches Museum, Nancy

Abb. 10, Inv. Nr. 07.02.05.107

Abb. 23, Inv. Nr. III,77 und III,78

Abb. 24, Inv. Nr. 3175 A

Abb. 26, Inv. Nr. 3175 B

Flaschen des 18. Jahrhunderts mit Eichband in Nordfrankreich

Boulogne-sur-Mer

Am 8. Juli 1755 in der Frühe um 8 Uhr klopfen die Bevollmächtigten der Stadt Boulogne-sur-Mer, Jean Dusommerard und Joseph Bocquillon, an die Tür des Hauses von Marc Buttet, Gastwirt im Vorort St. Martin. Zwei städtische Polizeibeamte begleiteten sie. Zusammen mit dem Gastwirt stieg man in den Keller hinab. Nach einigem Suchen fanden die Beamten sechs- undneunzig leere Flaschen von etwa einem halben Pot und neun Flaschen von einer Pinte Inhalt und außerdem siebzehn mit Weißbier gefüllte Flaschen. Buttet erklärte, dass die vollen Weißbierflaschen und weitere dreizehn leere aus der Brauerei von Jean Dupont aus der Unterstadt stammten. Die Polizeibeamten stellten fest, dass keine der Flaschen das metallene Eichband mit der Marke der Stadt trug. Der Gastwirt erklärte, dass er das Gasthaus erst vor kurzem übernommen habe und er von dieser Regelung, dass alle Flaschen geeicht sein müssten, nichts wisse. Ihm wurde daraufhin erklärt, dass sämtliche Flaschen, auch die mit Bier gefüllten, konfisziert seien und zum Rathaus der Stadt gebracht würden. Buttet wurde aufgefordert, die städtischen Beamten dorthin zu begleiten. Der Vorgang wurde protokolliert und das Schriftstück von allen Beteiligten unterschrieben. Des Lesens unkundig, setzte der Gastwirt ein Kreuz unter den Text. Außer dem Verlust der Flaschen erwartete ihn noch eine empfindliche Geldstrafe.¹

Bei weiteren Kontrollen am selben Tage im Vorort St. Martin fand man im Keller des Gastwirts Chauvegrand dreiundfünfzig Flaschen von ungefähr einem halben Pot und weitere vier von einer Pinte Inhalt. Auch sie wurden wegen fehlender Eichmarke konfisziert.¹

Bereits am 23. Oktober 1744 hatte die Stadt beschlossen, dass alle Bier-, Cidre- und Weinflaschen, die von den Gastwirten, Hoteliers und Weinhändlern in den Verkehr gebracht wurden, geeicht werden sollten. Mit dieser Aufgabe wurde zunächst Louis de Courbeville betraut. Für die Eichung und das Anbringen des Metallbands erhielt er je Flasche sechs Deniers.² Am Hals der Flaschen wurde unterhalb des Glasfadens ein Band aus Blei angebracht, welches das Wappen der Stadt, eine Gans, und auf der Löt-

stelle eine Lilie trug. Ausländische Flaschenweine und solche aus der Champagne und aus Burgund waren von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings mussten auch diese Flaschen nach ihrer Leerung zwecks Weiterverwendung geeicht werden und ein Eichband tragen. Die Polizeibeamten der Stadt hatten darüber zu wachen, dass künftig nur noch geeichte Flaschen benutzt wurden. Wer gegen die Vorschrift verstieß, musste mit der Konfiskation der Flaschen und mit einer Geldstrafe von drei Pariser Pfund rechnen.³

Aber die Beschaffung von Weinflaschen in geeigneter Größe stellte ein Problem dar. Es gab in der Stadt nur ein Warenlager mit Flaschen; doch diese waren im Volumen sehr unterschiedlich, oft untermässig. Daher baten die Hoteliers und Weinhändler in einem Schreiben vom 12. Mai 1747 darum, zunächst die alten Flaschen weiter benutzen zu dürfen, bis neue Lieferanten gefunden seien. Man gab auch zu bedenken, dass die Glasmacher nicht in der Lage seien, Flaschen mit stets gleich großem Volumen zu blasen. Oft gäbe es eine Abweichung von maximal einem „Gläschen“ Inhalt nach oben oder nach unten. In manchen Städten würde die Polizei solche kleinen Abweichungen tolerieren.⁴

Im Juni 1747 wurde das Eichband leicht verändert. Es erhielt nun den Schriftzug „Boulogne“, und auf der Lötstelle erschien anstelle der Lilie die Gans als Marke der Stadt. Die Eichung der Flaschen wurde von diesem Zeitpunkt an von der Witwe Jacques Duhamel vorgenommen, die für jede Flasche einen Sou erhielt.⁵ Nach meiner Kenntnis wurden bisher noch keine solchen Exemplare gefunden.

Doch Boulogne-sur-Mer war nicht die einzige und nicht die erste Stadt, die mit einer Verordnung die Käufer von Getränken vor Missbrauch und Betrug schützen wollte.

Valenciennes

1684 erließ die Stadt eine Verordnung, in welcher der Verkauf von Wein in Flaschen untersagt wurde. Angesichts der vielen kleinen Betrügereien, die sich beim Flaschenweinverkauf eingeschlichen hätten, sähe man sich veranlasst, dem Einhalt zu gebieten. Gestattet war nur, den Wein in geeichten, mit der Marke der Stadt versehenen Gefäßen auszuschenken bzw. über die Straße zu verkaufen.⁶ Wer sich nicht daran hielt, riskierte eine Geldstrafe von fünfzig Gulden. Auch der Gebrauch verbeulter, eingedrückter Schankgefäße aus Metall war verboten. Deren weitere Benutzung wurde mit Konfiskation und sechs Pfund Strafe pro Gefäß geahndet.⁷

Dieses Verbot, Wein in Flaschen zu verkaufen, blieb bis 1710 bestehen. Am 25. Februar 1711 erschien eine neue Verordnung.⁸ Nun wurde der Verkauf von Wein und auch von Bier in Flaschen unter der Bedingung zugelassen, dass hierfür nur geeichte und auch mit der Eichmarke der Stadt

versehene Flaschen benutzt wurden. Der Besitz nicht geeichter Flaschen war verboten, diese mussten daher zerschlagen werden. Für die Umstellung wurde den Weinhändlern und Gastwirten ein Zeitraum von sechs Wochen eingeräumt. Danach musste mit einer Inspektion der Räumlichkeiten, insbesondere der Keller, gerechnet werden. Für jede beschlagnahmte Flasche wurden sechs Pfund Strafgeld verhängt, im Wiederholungsfall das Doppelte, und beim dritten Mal ein Berufsverbot ausgesprochen.

Die Durchsetzung der Verordnung war der Obrigkeit so wichtig, dass ihr Wortlaut am 3. März und am 4. April als Plakat überall in der Stadt angeschlagen wurde. Knapp zwei Jahre später, am 14. Januar 1713, wurde der Text nochmals auf öffentlichen Plätzen und an Kreuzungen publik gemacht.⁹

Am 1. Dezember 1712 richteten die Weinhändler an den Magistrat der Stadt ein Gesuch, in dem sie um Erlaubnis baten, zweitausend geeichte und mit dem Wappen der Stadt versehene Flaschen aus der Gegend von Reims einkaufen zu dürfen. Sie würden dies auf eigene Kosten, Risiken und Gefahr tun, denn dort seien die Flaschen preiswerter als die aus der Umgebung von Maubeuge. Sie würden dafür Sorge tragen, dass die Flaschen in Übereinstimmung mit der Verordnung aus dem Jahr 1711 geeicht, per Fuhrwerk herangeschafft und im Warenlager der Stadt deponiert würden. Dem Gesuch wurde am 13. Dezember 1712 stattgegeben.¹⁰

Es sind zwei Flaschen bekannt, die ein Glassiegel mit dem Stadtwappen von Valenciennes tragen, einen nach links steigenden Löwen flankiert von



Abb. 1: Flasche mit dem Wappen der Stadt Valenciennes



Abb. 2: Flaschenhals mit Eichband und der Marke von Valenciennes, dem Schwan

je einem Schwan. Ein Exemplar gehört zum Bestand des archäologischen Dienstes von Douai, das andere steht im Museum der Schönen Künste in Lille. Dieses trägt außer dem Glassiegel ein Eichband mit der Lilie als Marke der Stadt Lille (Abb. 1).¹¹ Im archäologischen Dienst von Valenciennes befindet sich ein Flaschenhals, dessen Eichband den Schwan als Eichmarke der Stadt Valenciennes darstellt (Abb. 2).¹²

Lille

In Lille wurden bereits zum 1. Januar 1709 Flaschen mit Eichband eingeführt. Diese waren für Wein, Bier und Branntwein vorgeschrieben. Die entsprechende Verordnung vom 15. 12. 1707 ließ den Wein- und Bierhändlern genügend Zeit, sich auf geeichte Flaschen umzustellen.¹³ Auch in dieser Stadt waren in der Vergangenheit jährlich Verordnungen erlassen worden, die den Verkauf von Getränken in untermäßigen Flaschen untersagten.

Die Verordnung von 1707 liefert uns einige interessante Informationen zur Vorgeschichte der Einführung von Eichbandflaschen. Zunächst wird erklärt, weshalb Gastwirte und Weinhändler dazu übergegangen sind, Wein in Flaschen zu verkaufen. Seit etwa fünfzehn Jahren habe die Erfahrung gezeigt, dass der Wein, der einige Zeit in Flaschen abgefüllt ruht, „unendlich viel besser“ sei. Das sei auch der Grund gewesen, weshalb der Magistrat der Stadt den Verkauf von Flaschenwein schließlich gestattet habe, allerdings unter der Bedingung, dass die Gastwirte den Wein entweder vor dem Genuss aus der Flasche in ein geeichtes Gefäß gossen oder geeichte Flaschen benutzten. Doch die Gastwirte und Weinhändler würden oft zu kleine Flaschen verwenden. Das sei betrügerisch und daher unzulässig. Dies sei umso bedauerlicher, als der Preis für Wein in Lille „willkürlich und überhöht“ sei. Deshalb habe der Magistrat entschieden, ab 1. Januar 1709 nur noch Flaschen zuzulassen, die ein Eichband mit der Marke der Stadt trügen und die ein halbes Lot oder eine ganze Pinte fassten.¹⁴

Verleidigte Eichmeister wurden beauftragt, die Flaschen zu eichen und mit dem Eichband der Stadt zu versehen. Dafür erhielten sie drei Doubles. Ging dabei eine Flasche zu Bruch, musste sie vom Eichmeister ersetzt werden.¹⁵

Ab 1. Januar 1709 waren Kontrollen der Keller vorgesehen. Wer nicht geeichte Flaschen besaß, wurde mit 50 Gulden bestraft. Das Bußgeld wurde zu je einem Drittel unter der Stadtverwaltung, dem Invalidenkrankenhaus und dem Denunzianten aufgeteilt. Im Wiederholungsfall wurde ein Berufsverbot und eine noch härtere Strafe verhängt.¹⁶

Damit sich keiner herausreden konnte, er habe von dem Erlass nichts gewusst, wurde dieser einen Tag nach der Unterzeichnung am „Gerichtsplatz und an den Straßenkreuzungen unter dem Klang des Horns“ verlesen. Außerdem musste er in jedem Wirtshaus zur Information der Gäste ausge-

hängt werden.¹⁷ Jedermann sollte sich für dessen Einhaltung einsetzen. Die Ehemänner waren für die Taten ihrer Frauen, die Väter für die ihrer Kinder und die Hausherrn und Hausfrauen für die Taten der ihnen Untergebenen, also für Gesinde, Knechte und Mägde verantwortlich.

Wie wichtig den Stadtvätern diese Verordnung war, lässt sich daran erkennen, dass in einer weiteren Verlautbarung vom 25. Mai 1708 nochmals auf die Einführung von Flaschen mit Eichmarke zum 1. Januar 1709 hingewiesen und erneut die Kontrolle der Gaststätten angekündigt wurde. Um dem Nachdruck zu verleihen, wurde der Text am folgenden Tag, also am 26. Mai, nochmals an den gewohnten Plätzen „unter dem Klang des Horns“ öffentlich bekannt gemacht und überall in der Stadt angeschlagen.¹⁸

Wie wenig Erfolg die Stadt Lille mit der Durchsetzung der ersten Verordnung vom 15.12. 1707 hatte, lässt sich daran erkennen, dass am 13. Mai 1712 ein weiterer Erlass erschien, der zum 1. Januar 1713 erneut den Gebrauch von Flaschen mit metallener Eichmarke vorschrieb.¹⁹ Diesmal ist von drei Flaschengrößen die Rede, und zwar von einem halben Lot, einer halben und einer ganzen Pinte. Am 13. Oktober 1712, also genau fünf Monate später, wurde erneut darauf hingewiesen, dass die „unrichtigen, zu kurzen Flaschen“ zu vernichten seien. Es wurde beklagt, dass seit dem 13. Mai, also dem Tag der vorangegangenen Bekanntmachung, nicht ein einziger Gastwirt seine Flaschen habe eichen lassen. Daher wurde festgelegt, dass am darauf folgenden Samstag, dem 22. Oktober, alle, die mit dem Verkauf von Wein zu tun haben, verpflichtet wurden, ihre leeren Flaschen zum Eichen zu bringen. Dies sollte auch weiterhin jeden Samstagmorgen möglich sein. Alle Flaschen, die nicht dem Maßinhalt der Stadt entsprächen, seien dann in der darauf folgenden Woche zu vernichten. Für jede unrichtige Flasche seien zehn Patards zu zahlen.²⁰ Und wiederum wurde die Verordnung an allen öffentlichen Plätzen ausgerufen und der Text als Plakat angeschlagen.²¹

Noch im Jahr 1761 wurde unter Hinweis auf die Verordnung von 1712 darauf aufmerksam gemacht, dass alle Gastwirte und Weinhändler verpflichtet seien, ihre Flaschen eichen zu lassen und solche mit falschem Inhaltsmaß nicht zu benutzen.²²

Im Sommer 1770 erhielt der Magistrat der Stadt ein von mehreren Bürgern unterzeichnetes Schreiben mit dem Hinweis, dass einige Gastwirte und Weinhändler leere Champagnerflaschen benutzten, um darin Rotwein abzufüllen. Diese „Flacons“ seien nicht geeicht und hätten auch nicht das erforderliche Hohlmaß. Die Unterzeichner baten deshalb um eine Kontrolle der Keller.²³

Im Jahr darauf wurde durch eine Verordnung der Gebrauch von leeren Champagnerflaschen ausdrücklich untersagt, es sei denn, dass diese geeicht seien und damit dem Hohlmaß der Stadt entsprächen.²⁴

Wir sehen an den zahlreichen Verordnungen, wie wichtig den Stadtvätern das öffentliche Wohl und der Schutz der Bürger vor Betrug war und wie zäh sich der Widerstand bestimmter Interessengruppen hielt, nicht zuletzt aufgrund ihrer Profitsucht. Gleiches galt auch für andere Städte mit ähnlichen Verordnungen.

Wie sahen nun die Eichmarken von Lille aus? Der Name der Stadt geht auf das französische Wort l'île, die Insel, zurück. Auch die flämische Bezeichnung Rijsel, abgeleitet von „ter Ijsel“, meint dasselbe. Lille lässt sich aber auch als Lilie, französisch „lis“ und flämisch „lilie“ deuten. Daher besteht das Stadtwappen aus einer stilisierten Lilie, die sich auch auf dem Eichband wiederfindet. Das Museum der Schönen Künste in Lille besitzt in seinem Depot mehrere Flaschen mit der Lilie auf dem Eichband (Abb. 3). Es existiert sogar ein Exemplar des frühen 18. Jahrhunderts mit einer Lilie auf einem Glassiegel (Abb. 4).²⁵ Dies kann als Eichmarke der Stadt gedeutet werden. Um 1980 wurde in der Altstadt die obere Hälfte einer zwiebel-förmigen Flasche gefunden. Auf dem Eichband sehen wir neben einem Blumendekor die Abbildung zweier Lilien, eine dritte Lilie befindet sich auf der Lötstelle, außerdem die Jahreszahl 1708.²⁶ Im Museum der Schönen Künste in Lille gibt es eine Reihe von Flaschen des frühen 18. Jahrhunderts in typisch flämischer Form.²⁷

Im östlichen Teil der Agglomeration von Lille liegt die Stadt Villeneuve d'Ascq. Dort entdeckte man vor einigen Jahren im Schloss von Flers zwei Flaschenhälse mit Eichband und der Aufschrift BAILLIAGE DE LILLE. Das Wort „bailliage“ bedeutet soviel wie Justiz- und Verwaltungsbezirk,



Abb. 3: Flasche mit Eichband und der Marke von Lille



Abb. 4: Flasche mit dem Wappen der Stadt Lille

dem im Ancien régime ein Bailli, ein Bevollmächtigter des Königs, vorstand. Die entsprechenden Begriffe im deutschsprachigen Raum sind in etwa Vogtei bzw. Vogt. In den Verordnungen jener Zeit wird der Bailli entsprechend der Bedeutung seines Amtes vor dem Bürgermeister und den Schöffen erwähnt. Im bereits genannten Schloss wurde außerdem ein Flaschenhals mit Eichband und der Aufschrift SOUDAN geborgen. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um den Namen des Eichmeisters. In Villeneuve d'Ascq ist ein weiteres Eichband gefunden worden, das eine besondere Aufschrift trägt, und zwar PREVOSTE DESQUERMES, d. h. Prévôté d'Esquermes, ein im Westen von Lille gelegenes Dorf, an dessen Rand der Festungsbaumeister Vauban eine Zitadelle zur Verteidigung der Stadt errichten ließ.²⁸ Heute ist Vauban Esquermes ein Stadtteil von Lille. Der Prévôt, in etwa vergleichbar mit dem Schultheiß, stand rangmäßig unter dem Bailli. Die Prévôté besaß etwa die Größe eines Dorfes.

In Seclin, einer Kleinstadt im Süden der Agglomeration von Lille, wurden vor einiger Zeit Flaschen gefunden, von denen fünf ein Band mit der Lilie tragen. Sie lagen in einer Abfallgrube auf dem Grundstück eines Gasthauses aus dem 19. Jahrhundert.²⁹

Bergues

Diese kleine, flämisch anmutende Stadt ist durch den Film „Willkommen bei den Ch'tis“ bekannt geworden. Auch hier erschien 1712 eine Verordnung, die die Eichung und Kennzeichnung der Flaschen mit einem Metallband vorsah. Das Eichband sollte die Aufschrift BERGHEN SW tragen. Die Buchstaben S W stehen für Sint-Winnocx.³⁰ Der Wortlaut der Verord-



Abb. 5: Flasche mit Eichband und der Marke der Stadt Bergues

nung ähnelt denen von Lille und Douai, ist aber in Flämisch abgefasst. Bemerkenswert ist, dass diese Verordnung zur Eichung von Flaschen „nach dem Beispiel von einigen in der Nähe gelegenen Städten“ abgefasst wurde.³¹ Das Musée de l'Hôtel Sandelin in Saint-Omer besitzt eine solche Flasche mit Eichband und zwei gekreuzten Bischofsstäben (Abb. 5).

Douai

Auch in Douai wurde eine Verordnung erlassen, und zwar am 4. Februar 1713. Hier zeigten die Stadtväter im Hinblick auf die eingeräumte Übergangsfrist weit weniger Geduld als ihre Kollegen in Lille, denn die Verordnung, die in Wortlaut und Inhalt Übereinstimmungen mit der von Lille aufweist, sollte bereits am darauf folgenden 1. Mai in Kraft treten. Auch hier ist davon die Rede, dass in der Vergangenheit alljährlich Verordnungen zur Kenntnis der Bürgerschaft gebracht worden waren, welche die Übervorteilung der Weinkunden verhindern sollten. Auch hier wird erwähnt, dass man den Gastwirten und Weinhändlern gestattet habe, Wein in Flaschen zu verkaufen, weil sich seit über zwanzig Jahren erwiesen habe, dass der Wein, der einige Zeit in Flaschen ruht, „viel besser“ sei. Und auch hier wurden vereidigte Eichmeister beauftragt, Flaschen zu eichen und mit dem Eichband und der Marke der Stadt zu versehen. Wer nach dem 1. Mai Wein in nicht geeichten Flaschen verkauft, muss mit 25 Gulden Strafe rechnen. Und für jede nicht geeichte Flasche, die im Keller gefunden wird, sind zehn Patards Strafe fällig. Damit die Kundschaft über die neue Regelung informiert sei, sollte sie in den Küchen der Wirtshäuser auf ein Brett geklebt und aufgehängt werden.³² Meines Wissens sind in Douai noch keine Flaschen mit Eichband gefunden worden.

Arras

Im selben Jahr wie in Douai erschien auch in der Stadt Arras eine Verordnung, und zwar am 11.10.1713, die eine Eichung und das Anbringen eines Eichbands vorsah. Das Archiv der Stadt wurde im Ersten Weltkrieg zerstört, so dass wir keine näheren Einzelheiten kennen. Geeichte Flaschen aus Arras sind bisher nicht bekannt.

Saint-Omer

Die Verordnung vom 7. November 1733 ist verloren gegangen.³³ Im Musée de l'Hôtel Sandelin gibt es mehrere Flaschen mit Eichband, die als Stadtmarke das Doppelkreuz und den Namen der Stadt tragen (Abb. 6). Das Museum besitzt außerdem eine gesiegelte Flasche mit dem Wappen der Stadt (Abb. 7).³⁴ Unter den frühen Weinflaschen des Museums befinden sich einige in typisch flämischer Form.



Abb. 6: Flasche mit Eichband und der Marke der Stadt Saint-Omer



Abb. 7: Flasche mit dem Wappen der Stadt Saint-Omer

Dünkirchen

Erst 1754 – viel später als andere Städte – erhielt Dünkirchen eine Eichordnung. Das vorgeschriebene Eichband sollte die Abbildung eines Delphins und die flämische Bezeichnung DUNKERKE tragen. Leider fehlen bisher auch von dieser Stadt geeichte Flaschen.³⁵

Armentières

Armentières hat noch später begonnen, Flaschen und andere Behälter eichen zu lassen. Das früheste vorhandene Dokument stammt vom 10. Februar 1761, in dem zur alljährlich stattfindenden Eichung der Gerätschaften aufgerufen wurde. Flaschen werden in dem Erlass nicht erwähnt. Die Eichung fand an drei aufeinander folgenden Tagen im „Corps de Garde“, dem Wachhaus statt, und zwar dienstags, mittwochs und donnerstags. Der Text lässt erkennen, dass auch schon vor diesem Erlass Eichungen vorgenommen worden sind. Dabei wurde jährlich ein neuer – vielleicht alphabetisch fortlaufender – Buchstabe zum Eichen verwendet. Die Verordnung aus dem Jahr 1771 erwähnt erstmals Flaschen. Welcher Buchstabe für welches Jahr benutzt wurde, ist nicht bekannt. Auch wissen wir nicht, auf welche Weise die Eichung der Flaschen und der anderen Hohlmaße vorgenommen wurde.³⁶



Abb. 8: Flaschenhals mit Eichband und der Marke der Stadt Cambrai



Abb. 9: Flasche mit dem Siegel der Stadt Cambrai

Cambrai

Auch hier hat es eine Verordnung gegeben, die zum Schutz des Weinkonsumenten mit einem Eichband versehene Flaschen vorschrieb. Leider ist auch dieses Archivmaterial im Ersten Weltkrieg vernichtet worden, so dass weder Datum noch Wortlaut bekannt sind. Es existiert nur noch ein Verzeichnis, das einen Hinweis auf diese Verordnung enthält.³⁷ Vor einigen Jahren wurde in der Schelde ein metallenes Eichband gefunden, welches das Wappen der Stadt Cambrai trägt, und zwar den doppelköpfigen Adler (Abb. 8).³⁸ Dies erinnert daran, dass die Stadt einst zu Habsburg gehörte. Außerdem gibt es eine Flasche aus der Zeit um 1730 mit einem Glassiegel, das drei nach links steigende Löwen zeigt (Abb. 9).³⁹ Auch sie sind Bestandteil des Stadtwappens von Cambrai.⁴⁰

Tourcoing

Das Centre d'Histoire Locale besitzt eine Flasche in flämischer Form aus dem frühen 18. Jahrhundert. Sie wurde bei Ausgrabungen in der Stadt entdeckt. Die Flasche trägt auf dem Eichband zweimal die Bezeichnung BAILLIAGE (Abb. 10). Aus der Tatsache, dass sie im Stadtzentrum gefunden wurde, lässt sich schließen, dass mit BAILLIAGE Tourcoing gemeint ist. Im Archiv der Stadt fehlt jedoch eine entsprechende Verordnung. – Bei den

BAILLIAGE | | | | | * BAILLIAGE



Abb. 10: Flasche mit Eichband und doppeltem Schriftzug BAILLIAGE

• ⚡ MEENEN ○



Abb. 11: Flaschenhals mit Eichband und der Marke der Stadt Meenen

Ausgrabungen wurde auch ein Flaschenhals gefunden, der auf dem Eichband den Namen MEENEN und drei Sparren als Wappen trägt (Abb. 11). Es handelt sich um die kleine belgische Grenzstadt Menen, französisch Menin, die nur wenige Kilometer von Tourcoing entfernt liegt. In der bereits erwähnten Stadt Villeneuve d'Ascq fand man ein Eichband mit der Aufschrift MENIN, den Buchstaben G. M. und der Jahreszahl 1721.⁴¹ Bei den Initialen dürfte es sich um den Namen des Eichmeisters handeln, der im genannten Jahr für die Eichung von Gefäßen und Flaschen verantwortlich war. Im Stadtarchiv findet sich kein Hinweis auf eine Eichverordnung.

Geschichtliche Anmerkungen

Solche mit einem Eichband versehenen Flaschen finden sich nicht nur im Norden Frankreichs, sondern auch im belgischen Flandern und in den Niederlanden, so zum Beispiel in Antwerpen, Brügge, Gent, Kortrijk sowie Maastricht, Schiedam und Rotterdam. Auch in diesen Städten gab es Verordnungen, die die Eichung von Flaschen vorschrieben. Auch dort trugen die Eichbänder die Stadtmarke und zuweilen den Namen der Stadt. Flaschen, die auf dem Glassiegel das Stadtwappen als Nachweis für die Eichung trugen, gibt es dagegen nur in Nordfrankreich. Es muss also Glashütten gegeben haben, denen die Eichung und das Auflegen des Glassiegels anvertraut werden konnte. Die flandrischen Städte versuchten mit solchen geeichten Flaschen den Konsumenten vor den betrügerischen Machenschaften gewisser Gastwirte und Händler zu schützen. Gelegentlich wird

behauptet, die Eichbänder hätten der Erhebung von Steuern gedient. Dafür gibt es aber keinen Beleg.

Die heutige Region „Nord-Pas-de-Calais“ setzt sich zusammen aus den beiden Départements Nord (59) und Pas-de-Calais (62). Das letztgenannte Département mit der Hauptstadt Arras entspricht in etwa dem Gebiet des früheren Artois, welches nach mehrfachem, mehrere Jahrhunderte währendem Besitzwechsel im Pyrenäenfrieden von 1659 und dann im Frieden von Nimwegen 1678/79 endgültig zu Frankreich kam. Das Département Nord mit Lille als Hauptstadt ist im Wesentlichen identisch mit dem Landstreifen, den Ludwig XIV. zwischen 1667 und 1679 im Krieg mit den Habsburgischen Niederlanden erobert hat. Der Küstenstreifen mit der Stadt Calais gehörte dagegen mit kurzer Unterbrechung schon seit Jahrhunderten zu Frankreich. Die beiden genannten Départements sind in etwa mit den französischen Gebietsteilen Flanderns identisch. 1477 fiel Flandern mit Burgund an das Haus Habsburg und kam 1556 an dessen spanische Linie. Die südlichen Teile Flanderns wurden zwischen 1659 und 1679 französisch.

In den reichen und mächtigen Städten Flanderns lebte seit Jahrhunderten eine selbstbewusste, auf Unabhängigkeit bedachte Bürgerschaft, angeführt von einem einflussreichen Patriziat. Die französischen Städte Douai, Saint-Omer, Dünkirchen, Valenciennes und die heute belgischen Städte Brügge, Gent, Kortrijk, Menen und Oudenaarde liegen in einem Umkreis von etwa siebzig Kilometern von Lille. Sie waren daher innerhalb einer Tagesreise zu erreichen. Trotz der Dreiteilung Flanderns hat es wahrscheinlich auch nach der Trennung einen Informationsaustausch zwischen den Städten gegeben. Hier sei noch einmal daran erinnert, dass Bergues und Dünkirchen auf ihren Eichbändern die flämische Version ihrer Städtenamen führen. Bergues hat seine Verordnung von 1712 noch in flämisch abgefasst. In den genannten Städten des Nordens war während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die flämische Flaschenform vorherrschend.

Das Wohl einer Stadt kann nur in einem geordneten Miteinander seiner Bürger gedeihen. Fundament hierfür ist gegenseitiges Vertrauen, das sich dort entfaltet, wo klare Regeln vorgegeben sind und befolgt werden. Die mit den Eichbändern und Stadtwappen versehenen Flaschen sind ein sichtbares Zeichen der Obrigkeit und eine Garantie für das richtige Volumen. Solche geeichten Gefäße bilden ein Stück flämischer Tradition, flämischer Stadtkultur. Sie sind ein schönes Beispiel für die kulturelle Vielfalt in Frankreich.

Die Hohlmaße von Flaschen in den Städten der Region Nord-Pas-de-Calais*

Département Nord (59)			
Stadt	Datum der Verordnung	Eichmarke (E)/Glassiegel (G) Inschrift	Volumen in Pot
Armentières	10. 2. 1761	Buchstabe des Jahres (Gravur?)	1 Pot = 2,1333 l
Bergues	14. 7. 1712	zwei gekreuzte Bischofsstäbe (E) BERGHEN S. W.	1 Pot = 2,17 l für Wein 1 Pot = 2,29 l für Bier
Cambrai	nicht vorhanden	doppelköpfiger Adler (E) drei steigende Löwen (G)	1 Pot = 1,85 l
Douai	4. 2. 1713	gotisches d? (E)	1 Pot = 2,08 l für Wein und Branntwein
Dünkirchen	5. 1. 1754	Delphin (E) DUNKERKE	1 Pot = 2,24 l
Lille	15. 12. 1707	Lilie (E/G) 1721 BAILLIAGE DE LILLE SOUDAN PREVOSTE DESQVERMES	1 Lot = 2,09 l
Tourcoing	nicht vorhanden	BAILLIAGE (E)	1 Pot = ?
Valenciennes	27. 2. 1711	Schwan (E) Schwan mit zwei Löwen (G)	1 Pot = 1,82 l

Département Pas-de-Calais (62)

Arras	11. 10. 1733 nicht vorhanden	?	1 Pot = 1,124 l
Boulogne- sur-Mer	23. 10. 1744	Gans (E)	1 Pot = 1,939 l
Saint-Omer	7. 11. 1733 nicht vorhanden	Doppelkreuz (E/G) SAINT-OMER	1 Pot = 2,41 l

Westflandern/Belgien

Menen	nicht vorhanden	drei Sparren (E) MEENEN MENIN G. M. 1721	1 Pot = 1,1465 l
-------	-----------------	--	------------------

* Das Flüssigkeitsmaß war im 18. Jahrhundert der Pot, der in Nordfrankreich i. a. 4 Pin-ten entsprach. Quellen: Annales de l'Est et du Nord, Paris 1906: Tableau de comparaison des anciennes mesures en usage dans le département du Nord. E. F. Larzillière : Manuel des poids et mesures du Pas-de-Calais, Arras 1839, S.81 und J.-B. Cocquempot, Manuel du système métrique, ou système légal des poids et mesures, Saint-Omer 1839, S. 64 f.

<http://www.familiekunde-vlaanderen.be/maten-en-gewichten#Menen>

Die Erklärung Ludwigs XV. von 1735 zur Herstellung und Verwendung maßhaltiger Flaschen

In einem Schreiben des Generalkontrolleurs der Manufakturen vom 16. 9. 1734 an die Behörden von Sainte-Menehould – die Stadt liegt am Argonner Wald – heißt es: „Seit langem erreichen mich Klagen über die schlechte Qualität von Glasflaschen, die im Königreich und insbesondere in den Glashütten der Champagne hergestellt werden. Da deren Absatz von Tag zu Tag steigt, wird dieses Thema immer bedeutsamer.“¹ In seinem Brief spricht er bereits von einem Mindestgewicht und einem einheitlichen Volumen. Im Jahr darauf, am 8. März 1735, ordnete Ludwig XV. folgendes an (Abb. 1):²

1. Die Glasmasse soll gut durchmischt und gleichmäßig geschmolzen sein, damit die Flaschen beim Ausblasen überall gleich dick geraten.
2. Jede für Wein, Bier oder Cidre bestimmte Flasche soll die Pinte, das Pariser Maß fassen, das sind 0,93 l, und darf nicht weniger als 25 Unzen, also 765 g wiegen. Bei einem doppelten, halben oder viertel Volumen soll das Gewicht entsprechend größer bzw. kleiner sein.³
3. Alle Unternehmer und Glasmacher, die mit Flaschen handeln, sollen sich in Zukunft an das neue Maß und Gewicht halten. Bei Zuwiderhandlungen wird mit der Konfiskation der „unrichtigen Bouteillen“ und mit einer Geldstrafe von 200 Pfund gedroht. Im Elsass hergestellte Flaschen sind von dem Verbot ausgenommen, wenn diese nur dort benutzt werden. Bei einem Transport in die übrigen Gebiete Frankreichs unterliegen auch sie den Bestimmungen dieser Erklärung.
4. Die weitere Verwendung der alten Flaschen wird untersagt. Bei Nichtbeachtung werden eine Strafe von 400 Pfund und die Konfiskation der Getränkeflaschen angedroht. Ausgenommen von diesem Verbot sind Flaschen aus dem Ausland, die Süßweine und alkoholreiche Liköre enthalten.
5. Alle Personen, die gewerblich mit Flaschen zu tun haben, wie Weinhändler, Schankwirte und Kommissionäre, sollen innerhalb der folgenden 14 Tage bei den Polizeidienststellen eine Liste abgeben, aus der die Anzahl der Flaschen mit richtigem und unrichtigem Maß und Gewicht hervorgeht.



DECLARATION DU ROI,

Portant Règlement pour la fabrication des Bouteilles & Carafons de verre.

Donnée à Versailles le 8 Mars 1735.

REGISTRE EN PARLEMENT.

LOUIS, par la grâce de Dieu, Roi de France & de Navarre: A tous ceux qui ces présentes Lettres verront, SALUT. Les plaintes qui Nous ont été faites for les différents abus qui se font introduits dans la fabrication des Bouteilles & Carafons de verre, destinés à renfermer les vins & autres liqueurs, soit par la mauvaise préparation de la matière dont ils sont composés, ce qui cause la corruption des vins & liqueurs, soit par le défaut de matière suffisante pour rendre ces sortes d'ouvrages solides, soit enfin & par le défaut de constance ou jauge des Bouteilles & Carafons, Nous ont déterminé, pour l'intérêt public, à y pourvoir par un Règlement précis. A CES CAUSES, de l'avis de notre Conseil, & de notre certaine science, pleine puissance & autorité royale, Nous avons par ces Présentes signées de notre main, dites, déclaré & ordonné, ditons, déclarations & ordonnons, voulons & Nous plaît ce qui suit.

ARTICLE PREMIER.

La matière vitrifiée, servant à la fabrication des Bouteilles & Carafons destinés à renfermer les vins & autres liqueurs, sera bien raffinée, & également fondue, en sorte que chaque Bouteille ou Carafon soit d'une égale épaisseur dans toute sa circonférence.

II. Chaque Bouteille ou Carafon contiendra à l'avenir Pintre, mesure de Paris, & ne pourra être au dessous du poids de vingt-cinq onces, les Demis & Quars à proportion; quant aux Bouteilles ou Carafons doubles & au dessus, ils seront aussi d'un poids proportionné à leur grandeur.

III. Voulons que tous entrepreneurs & maîtres de Verrieres, marchands foyenciers & autres vendant Bouteilles, se conforment au poids & à la constance ou jauge portés par l'article précédent; leur défendons de fabriquer ou faire fabriquer, faire entrer dans le royaume, vendre & débiter aucunes Bouteilles ou Carafons, qui ne soient du poids & jauge ci-dessus, soient qu'ils aient été fabriqués dans le royaume, ou en pays étranger, à peine de confiscation & de deux cens livres d'amende contre chacun des contrevenans. N'entendons néanmoins comprendre dans la prohibition ci-dessus, les Bouteilles qui se fabriquent en Alsace, pour y être conformées, mais celles que l'on voudroit introduire dans le reste du royaume.

IV. Voulons pareillement que tous marchands de vin, cabaretiers, subergistes & autres vendant vin, cidre & bière en Bouteilles, ne puissent le servir, même les commissionnaires des provinces, envoyer aucunes Bouteilles qui ne soient du poids & de la constance portée par l'article deux, à peine de quatre cent livres d'amende & de confiscation des vins, à l'exception des Bouteilles qui entrent dans le royaume, remplies de vin de liqueur, & liqueurs fortes seulement.

V. Ordonnons que tous marchands foyenciers & autres vendant Bouteilles, tous marchands de vin, cabaretiers, subergistes & autres vendant

vin, cidre & bière, seront tenus de faire dans quinzaine, à compter du jour de la publication des Présentes, au greffe de la Police de chaque ville du royaume, leur déclaration de la quantité de Bouteilles & Carafons qu'ils pourront avoir dans leurs magasins, tant du poids & jauge fixés par l'article deux, qu'au-dessus dudit poids & jauge, soit des fabriques du royaume, ou des pays étrangers, à peine de deux cens livres d'amende, & de confiscation dedites Bouteilles & Carafons dans il n'auroit pas été fait déclaration dans ledit délai.

VI. Et néanmoins, pour faciliter la vente & le débit dedit. Bouteilles & Carafons, permettons à ledits foyenciers & autres qui en font commerce, de les vendre & distribuer pendant le temps & de durée d'un an, à compter pareillement du jour de la publication de la présente Déclaration; passé lequel temps, toutes les Bouteilles & Carafons qui n'y seront pas conformes, seront confisqués & cassés, & ceux auxquels ils appartiendront, condamnés chacun en deux cent livres d'amende.

VII. Les amendes & confiscations qui seront prononcées pour raison des contraventions faites aux Présentes, seront appliquées; savoir, un tiers à notre profit, un tiers au Dénouciateur, & un tiers aux Pauvres de l'Hôpital le plus prochain du lieu où les jugemens seront rendus. Voulons que ledites amendes ne puissent être remises ni modérées sous quelque prétexte que ce puisse être.

VIII. Voulons que toutes les confiscations qui pourront naître pour raison de l'exécution des Présentes, soient jugées en première instance, savoir, dans notre bonne ville de Paris, par le Lieutenant général de Police, & dans les autres villes du royaume, par les Officiers de Police, auxquels nous attribuons toute cour & juridiction, privativement à tous autres Juges, sauf l'appel en nos Cours de Parlement.

SI DONNONS EN MANDAMENT à nos amez & feux Conseillers les Gens tenant notre Cour de Parlement à Paris, que ces Présentes ils aient à faire lire, publier & enregistrer, & le contenu en icelles garder, observer & exécuter selon leur forme & teneur: CAR TEL EST NOTRE PLAISIR. En témoin de quel Nous avons fait mettre notre Scel à cesdites Présentes. DONNÉ à Versailles, le huitième jour de Mars, l'an de grace mil sept cent trente-cinq, & de notre Règne le vingtième. Signé LOUIS. Et plus bas. Par le Roi. PHELYPEAUX. Vu au Conseil, ORRY, & scellé du grand Scœu de cire jaune.

Registrez, sui, & requerrons le Procureur Général du Roi, pour être exécutés suivant leur forme & teneur, & Copies collationnées envoyées aux Baillages & Sénéchaussées du Roiffert, pour y être lues, publiées & enregistrées: Enjoins aux Substituts du Procureur Général du Roi d'y tenir la main, & de en certifier la Cour dans un mois, suivant l'Arrêt de ce jour. A Paris en Parlement, le vingt-troisième jour de Mars mil sept cent trente-cinq. Signé, Y S A B E A W.

Abb. 1: Die Erklärung Ludwigs XV. vom 8. März 1735

6. Um den Verkauf und den Vertrieb der noch im Vorrat befindlichen Getränkeflaschen zu erleichtern, wird den Gewerbetreibenden ab dem Tag der Veröffentlichung der Erklärung ein Zeitraum von einem Jahr eingeräumt.
7. Das durch die verhängten Strafen hereinkommende Geld soll folgendermaßen verwendet werden: Ein Drittel erhält der Staat, ein weiteres Drittel das Armenhaus der Stadt, in der die Strafe verhängt worden ist, und ein Drittel erhält der Denunziant!
8. Über mögliche Einwände gegen die Durchführung der Bestimmungen soll in Paris in erster Instanz durch den Generalleutnant der Polizei und in den anderen Städten des Königreichs durch den Polizeileutnant entschieden werden.

Der Begriff „Erklärung“ ist hier so zu verstehen, dass der König seinen Willen gegenüber einer angesprochenen Gruppe von Personen „erklärt“. Das allein genügt aber nicht, damit der Wille des Königs respektiert und befolgt wird. Deswegen heißt es in der Einleitung „wir erklären und befehlen, wir wollen und uns gefällt, was folgt“. Der Begriff „Erklärung“ entspricht also sinngemäß einer Verordnung.

Das Dokument ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Zum ersten Mal wird in Frankreich der Versuch unternommen, ein einheitliches Hohlmaß für Flaschen einzuführen, und zwar die Pariser Pinte. Es wird zwischen „bouteilles“ und „carafons“ unterschieden. Letztere sind Flaschen aus schwerem Glas, hergestellt nach englischem Vorbild, die dem starken Druck des Champagners widerstehen können. In Artikel 1 wird aber in Bezug auf die Herstellung der beiden Flaschensorten kein Unterschied gemacht.

Dieses königliche Dekret ist auch als Reaktion auf die Klagen der Weinbranche über die schlechte Qualität von Flaschen zu verstehen. Die fehlerhafte Zusammensetzung der Rohstoffe für das Flaschenglas führte manchmal dazu, dass der abgefüllte Wein ungenießbar wurde.⁴ Es wird hier der steigenden Nachfrage nach guten Wein- und Champagnerflaschen Rechnung getragen.

Mit dieser Verordnung verfolgt die Regierung aber noch einen anderen Zweck. Ganz im Sinn des Merkantilismus soll die heimische Industrie vor ausländischer Konkurrenz geschützt werden. Das wird im Folgenden angesprochen.

Der Versuch der Regierung, die Bestimmungen der Erklärung durchzusetzen

Am 23. August 1735 erschien eine königliche Verfügung, die als Erläuterung des Artikels 3 der Erklärung vom 8. März zu verstehen ist.⁵ Es geht dabei um die Einfuhr von Flaschen und anderen Glaswaren ins Königreich. Schon 1688 wurde ein Einfuhrzoll von zehn Pfund pro Zentner Flaschen

erhoben. Dieser Zoll wurde 1701 auf zwanzig Pfund je Zentner erhöht, und zwar für Flaschen aus England, Schottland und Irland. Die Verfügung vom August 1735 weist noch einmal ausdrücklich auf diesen Einfuhrzoll hin und stellt fest, dass ungeachtet der präzisen Anordnungen vom 8. März d.J. Flaschen und andere Glaswaren in großer Zahl schwarz ins Königreich eingeführt würden, also ohne Entrichtung des Einfuhrzolls. Und dies mit Wissen und Unterstützung von Glashüttenmeistern, die an der Grenze zu Lothringen wohnen und mit den Glashüttenmeistern jenseits der Grenze gemeinsame Sache machen. Als Ausland galten damals – zumindest steuerlich gesehen – nicht nur die genannten Staaten, sondern auch das Elsass, Lothringen und wohl auch die Freigrafschaft Burgund.⁶ Den Glashüttenbetreibern diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Champagne und Lothringen, besonders im Wald der Argonnen, wurde vorgeworfen, unter Umgehung des Einfuhrzolls Flaschen und andere Glasprodukte heimlich ins Königreich einzuführen. Hinzu kam, dass viele der eingeführten Flaschen in Gewicht und Volumen nicht den Bestimmungen der königlichen Erklärung von 1735 entsprachen. Deshalb wurde in der vorliegenden Verfügung noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass heimlich eingeführte Flaschen einschließlich der Fuhrwerke konfisziert würden und die Kutscher eine Strafe von zweihundert Pfund zahlen müssten.

Alle aus dem „Ausland“ kommenden Fuhrwerke mit Flaschen und Glaswaren sollen sich in den Steuerpachtämtern (*bureaux des fermes*), falls es solche auf dem Weg gibt, melden, um den Einfuhrzoll zu entrichten. Außerdem soll die Zollbescheinigung im nächst gelegenen Steuerpachtamt (*bureau d'entrée des fermes*) des im Begleitbrief genannten Bestimmungsortes vorgelegt werden. Den Glashüttenbetreibern im Grenzbereich ist es untersagt, „ausländische“ Glaswaren in ihrer Hütte zu lagern oder eine Bescheinigung auszustellen, welche die heimliche Einfuhr von Flaschen und Glaswaren begünstigt. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Strafe von tausend Pfund und dem Verlust aller königlichen Privilegien rechnen. Die Intendanten der Provinzen wurden angewiesen, diese Verfügung zu veröffentlichen und den Glashüttenbetreibern zur Kenntnis zu bringen.

Die wohl spektakulärste Beschlagnahme des Jahres 1735 geschah am 21. Oktober in der Nähe der Stadt Beaune, im Herzogtum Burgund. Sechs mit Weinflaschen beladene Fuhrwerke aus der Franche-Comté, also der Freigrafschaft Burgund, wurden angehalten. Die für den burgundischen Markt bestimmten Flaschen entsprachen weder im Gewicht noch im Volumen den neuen Bestimmungen. Zudem waren die Flaschen unverzollt in das alte königliche Kernland eingeführt worden.⁷ Die Fuhrwerke und Pferde wurden beschlagnahmt und eine Geldstrafe von zweihundert Pfund verhängt. Den Behörden erschien der Vorfall so wichtig, dass er in einer königlichen Verfügung den Intendanten der Provinzen zur Kenntnis gebracht wurde.⁸



Abb. 2: Der Grenzverlauf zwischen der Champagne und Lothringen im Bereich der Argonnen auf einer Karte des 18. Jahrhunderts

Trotz der angedrohten harten Strafen wurden offenbar weiterhin heimlich Flaschen aus Lothringen ins Königreich eingeführt. Es war den Behörden nicht entgangen, dass die Glasmacher diesseits und jenseits der Grenze zwischen Lothringen und der Champagne weiterhin gemeinsame Sache machten, also heimlich Einfuhrsteuerhinterziehung betrieben, denn eine weitere Verfügung vom 7. Februar 1736 richtete sich diesmal direkt an die Glashütten des Argonner Waldes.⁹

Die Karte der historischen Provinzen Frankreichs zeigt im Ausschnitt die Grenze zwischen der Champagne und Lothringen (Abb. 2).¹⁰ Der Grenzverlauf war wohl nie eindeutig festgelegt gewesen. Die Grafschaft Clermont in den Argonnen, die an die Champagne stößt, war 1632 französisch geworden. Weiter im Norden liegt das Bistum Verdun. Es kam im westfälischen Frieden von 1648 zu Frankreich.

Der zwischen Verdun und Sainte-Menehould gelegene Wald der Argonnen barg im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche kleine Glashütten. Die

Biesme teilt den Wald in eine östliche und westliche Hälfte. Einst bildete dieser kleine Fluss wohl die Grenze zwischen Lothringen und der Champagne, obgleich die von mir eingesehenen historischen Karten diesen Verlauf nicht wiedergeben.

Die namentlich aufgeführten neun Glashütten befanden sich allesamt im Ostteil, also genau genommen im lothringischen Teil des Waldes (Abb. 3). Auf dieser Seite gab es mindestens zehn weitere Glashütten. Obwohl die Grafschaft Clermont seit 1632 zu Frankreich gehörte, hat man die Grenze an der Biesme – wohl aus steuerlichen Gründen – aufrechterhalten. Ausgenommen davon waren wohl die neun genannten Glashütten, die sich unmittelbar am östlichen Ufer befinden. Gegenwärtig bildet dieses Flüsschen streckenweise die Grenze zwischen den beiden Départements Marne und Maas.

In der genannten Verfügung wird den betroffenen Glashütten vorgeschrieben, wie viele Flaschen jährlich produziert werden dürfen. Jede Arbeitskraft durfte nur 45.000 Flaschen im Jahr herstellen. Da die neun Betriebe im Allgemeinen zwei bis vier Arbeiter eingestellt hatten, lag die Anzahl erlaubter Flaschen pro Betrieb zwischen neunzigtausend und hundertachtzigtausend Stück. Betriebe, die mehr produzierten, wurden denen gleichgestellt, die heimlich ausländische Ware im Königreich abzusetzen versuchten.

Ferner wird den genannten Glashütten vorgegeben, welchen Transportweg ihre Fuhrwerke zu benutzen haben und welches Büro für sie zuständig ist, um die Abgaben nach Anmeldung und Besichtigung der Ware durch die Beamten zu entrichten. Wer andere Transportwege benutzt, dem drohen ebenfalls die Konfiskation der Ware und eine Geldbuße von dreihundert Pfund. Doch damit nicht genug. Jedes mit Flaschen beladene Fuhrwerk muss künftig eine vom Hüttenmeister ausgestellte Bescheinigung mit sich führen, aus welcher der Name und der Ort der Glashütte, die Anzahl der mitgeführten Flaschen, der Name des Kutschers sowie der Bestimmungsort hervorgehen.

Die Hüttenbetreiber sind ferner verpflichtet, den für sie zuständigen Ämtern den Tag zu melden, an dem die Öfen angeheizt bzw. gelöscht werden, und die Menge an Flaschen und anderen Glaswaren mitzuteilen, die monatlich geblasen worden sind. Diese Mitteilungen werden in einem Register erfasst und können gegebenenfalls von den Beamten bei einer Besichtigung der Glashütte überprüft werden.

Die Regelung soll bereits ab folgendem 1. April gelten. Danach soll jedes Jahr am 1. Januar eine solche schriftliche Erklärung der Glashütten erfolgen. Diese wird dann mit den Monatserklärungen und den Verkäufen im Laufe eines Jahres verglichen, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

In der Verfügung vom Februar 1736 werden die Betreiber der genannten Glashütten noch einmal ausdrücklich davor gewarnt, irgendwelche

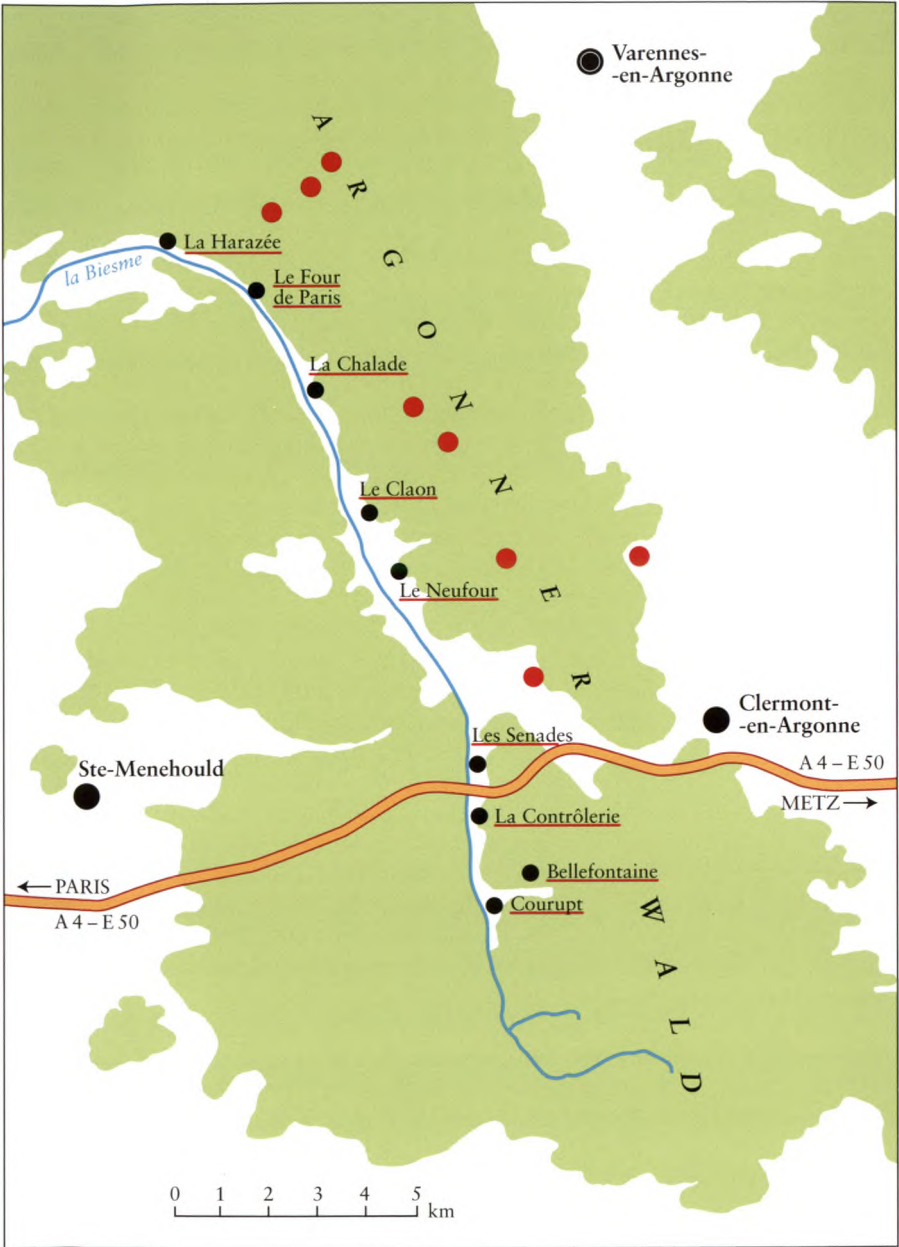


Abb. 3: Die Standorte der neun im Text erwähnten Glashütten (rot unterstrichen) und weiterer Glashütten (rote Punkte) im Argonner Wald

Glaswaren aus Lothringen einzuführen oder Bescheinigungen auszustellen, die solche Glaswaren als im Königreich hergestellt ausweisen. Wer dagegen verstößt, muss nunmehr mit einer Strafe von tausend Pfund rechnen. Außerdem werden die Glaswaren und die Transportmittel einschließlich der Pferde beschlagnahmt. Im Wiederholungsfall werden dem Glashüttenbetreiber die Privilegien und die Meisterwürde aberkannt. – Hier präsentieren sich beispielhaft Wesensmerkmale merkantilistischer Wirtschaftspolitik und absolutistischer Bürokratie. Der Staat greift durch detaillierte Vorschriften tief in das Wirtschaftsgeschehen eines Gewerbezweiges ein. Die Einfuhr von Fertigwaren wird durch Zölle gedrosselt. Der Wille des Herrschers ist über den Weg von Erlassen allgegenwärtig. Hohe und regelmäßig fließende Steuereinnahmen waren eine wichtige Voraussetzung für die Unterhaltung des stehenden Heeres und der Finanzierung der üppigen Hofhaltung in Versailles. Es widersprach der absolutistischen Idee von der Einheit des Staates, dass Teile Frankreichs steuerlich dem Ausland gleichgestellt waren. Colbert hatte unter Ludwig XIV. versucht, diesen Widerspruch auf dem Verwaltungsweg zu lösen. Doch es gelang ihm nicht, Frankreich steuerrechtlich zu vereinheitlichen. Der königliche Geldhunger war größer.

Die Klagen über „unrichtige“ Flaschen dauern das ganze 18. Jahrhundert über an, nicht nur in der Champagne. In einem Schreiben aus Versailles an die Behörden von Châlons-sur-Marne vom 31. 12. 1741 wird darauf hingewiesen, dass die aus den Argonnen nach Burgund gelieferten Flaschen „bei weitem nicht“ eine Pinte fassen. Und die Verantwortlichen werden aufgefordert, das Notwendige zu veranlassen, damit die Herstellung von zu kleinen Flaschen unterbleibt.¹¹ Am 9. Mai 1774 beschlagnahmten die Behörden von Sainte-Menehould je 2.000 Flaschen der Glashütten De Lochère und La Vignette sowie 1.400 Flaschen der Glashütte Claon und 1.700 Flaschen der Glashütte Courru. Das Fehlvolumen bei den Flaschen schwankte zwischen sechs und mehr als zwölf Prozent. Gemessen wurde mit einem geeichten Gefäß aus Kupfer, welches eine Pariser Pinte (0,931) enthielt. Solche Gefäße wurden in den Dienststellen der örtlichen Gerichte aufbewahrt. Nach Protesten gegen die Ungenauigkeit der geeichten Messgefäße wurden neue Gefäße aus Zinn bestellt. Sie wurden extra in Paris angefertigt und mit dem königlichen Siegel, den drei Lilien, sowie der Marke der Stadt Sainte-Menehould versehen. Eine erneute Überprüfung ergab zwar eine geringere Anzahl beanstandeter Flaschen, dennoch wurden die Anzeigen aufrechterhalten.¹² Die genannten Hütten lagen allesamt in den Argonnen. Es waren Kleinbetriebe mit zwei bis vier Arbeitern. Die Öfen wurden mit Holz beheizt.

Am 25. April 1782 erschien eine Verordnung des Intendanten der Champagne Rouillé.¹³ In ihr wurde die Konfiskation von insgesamt zweitausendfünfzig Flaschen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Bigart

de Maison-Neuve, Glashüttenmeister von Couru im Argonner Wald, hatte am 16. Dezember 1781, sowie am 19. und 28. Februar 1782 je ein Strafmandat erhalten. Sein Kutscher war an den genannten Tagen mit Flaschen unterwegs gewesen, war angehalten, und die Ladung war kontrolliert worden. Die Flaschen entsprachen weder im Volumen noch im Gewicht den Bestimmungen von 1735. Bei jeder Kontrolle hatte man stichprobenartig je vierundzwanzig Flaschen der Wagenladung entnommen und ausgemessen. Das erste Lot Flaschen maß im Schnitt pro Flasche nur 0,834 Pinte, das folgende nur 0,854 und das dritte Lot 0,906 Pinte. Das Gewicht der Flaschen war im Durchschnitt ebenfalls zu niedrig.

Der Glashüttenbetreiber hatte zwar in einem Gesuch versichert, dass seine Flaschen volumen- und gewichtsmäßig den Bestimmungen entsprächen, aber die Beweislast war erdrückend. So wurde Bigart de Maison-Neuve zusammen mit dem Kutscher und sechs Arbeiterinnen – sie wurden wohl der Mitwisserschaft beschuldigt – zur Zahlung von drei mal zweihundert Pfund Strafe verurteilt. Außerdem wurde der Hüttenbetreiber verpflichtet, die Druckkosten von vierhundert Plakaten zu tragen, durch welche die Verordnung in der gesamten Provinz veröffentlicht werden sollte. Es wurde angeordnet, die Flaschen auf dem „öffentlichen Platz“ von Sainte-Menehould zu zerschlagen. Die Scherben musste der Glashüttenbetreiber noch am selben Tage auf eigene Kosten abtransportieren lassen.

Die große Bedeutung der Erklärung von 1735 liegt in dem Versuch, für das gesamte Königreich ein einheitliches Hohlmaß für Getränkeflaschen einzuführen und damit den Handel von Flaschenwein und Champagner zu fördern. Dies entsprach dem Geist des Merkantilismus. Allerdings gelang es den Behörden auch auf längere Sicht nicht, die einzelnen Bestimmungen dieser Erklärung wirksam durchzusetzen. Noch um 1800 wird in einem bekannten Werk über den Weinbau und die Weinbereitung darüber geklagt, dass die Flaschen in ihrer Form und in ihrem Volumen sehr unterschiedlich seien. Wer zum Beispiel hundert Flaschen Wein kaufe, sehe oft nur die Flaschenform und werde über das eigentliche Fassungsvermögen getäuscht. Die übliche Flasche mit langem Hals, kurzem Korpus und hoch eingestoßenem Boden fasse oft noch nicht einmal drei Viertel einer Pariser Pinte. Alle diese Flaschen besaßen in etwa eine Birnenform. Es wäre zu wünschen, dass endlich in ganz Frankreich die Verordnung von 1735 zur Anwendung käme.¹⁴

Wo liegen die Gründe für die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Erklärung Ludwigs XV.? Eine gängige Erklärung für die Herstellung untermäßigter Flaschen lautete damals so: „Alle, die Champagnerwein in Flaschen kaufen, beschwerten sich bitter über das falsche Volumen. Aber die Glasmacher sagen zu ihrer Verteidigung, dass die Händler nur Flaschen verlangten, die ein Glas weniger fassen und dass sie keinen Absatz hätten, wenn sie diese nicht so herstellen würden. Denn in den anderen Glashüt-

ten Frankreichs würde man die Augen vor diesem Missbrauch verschließen und dass zudem die Glasbläser die richtige Kapazität nicht treffen könnten.“¹⁵ Es hat auch Absprachen zwischen Weingutsbesitzern, Weinhändlern und Glashüttenbetreibern gegeben, um untermäßige Flaschen in Umlauf zu bringen. Auch die Weinhändler von Reims machten da keine Ausnahme.¹⁶

Eine weitere Erklärung für die unzureichende Durchsetzung dieser Verordnung ist sicherlich im Verhalten einiger Glashüttenmeister der Argonnen zu suchen. Diese Kleinbetriebe mussten sich gegenüber den Großbetrieben wie beispielsweise den von Sèvres bei Paris behaupten. Deshalb unterstützten sie die heimliche Einfuhr von Flaschen und anderen Glaswaren aus Lothringen. Das verschaffte ihnen ein zusätzliches Einkommen. – Mangelnde Sorgfalt, vielleicht sogar Schlamperei der Betreiber führten immer wieder zu Klagen nicht nur über das fehlerhafte Volumen, sondern auch über die mangelhafte Qualität der Flaschen. So wurde der Akademie der Wissenschaften im Jahr 1747 eine Reihe von Flaschen zur Begutachtung zugesandt. In dem an den Intendanten der Champagne gerichteten Untersuchungsbericht wird zwar die schöne Glasfarbe gelobt, ansonsten hagelt es aber an kritischen Bemerkungen.¹⁷ Schon beim Ausspülen der sechs Flaschen zeigten zwei von ihnen einen langen Sprung, der vom Boden bis zum Hals reichte. Die Ursache hierfür sah die Akademie in einem handwerklichen Fehler, nämlich in der ungleichen Glasdicke, die im Flaschenboden bei sechseinhalb bis sieben „Lignes“ und im Schulterbereich nur bei einer halben bis einer „Ligne“ lag.¹⁸ Außerdem hätten die Flaschen wegen zu rascher Abkühlung eine innere Spannung. Zur Beseitigung der Fehler schlug die Akademie folgende Maßnahmen vor: Zunächst sollten die Gemengteile noch sorgfältiger geläutert werden. Beim Ausblasen der Flaschen in den Formen sollten solche mit einem größeren Durchmesser verwendet werden, damit die Gefäße in Gewicht und Volumen den neuen Anforderungen der königlichen Verordnung von 1735 entsprächen. Offenbar hatte man die alten Formen weiter benutzt und den Hals entsprechend verlängert, was dann zu dieser unterschiedlichen Glasdicke geführt hatte. Zum langsamen Abkühlen sollten die noch rotglühenden Flaschen bis zum Erlöschen des Feuers in speziellen Kühlöfen bleiben, so wie es in England und in den anderen sorgfältig arbeitenden Glashütten geschehe. Die Hüttenmeister der Argonnen sollten über das Untersuchungsergebnis und die Verbesserungsansätze der Akademie informiert werden und die Missstände beseitigen. Der Inspekteur der Manufakturen der Champagne wurde beauftragt, bei den Besichtigungen der Glashütten auf eine genaue Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Neben den genannten Problemen in den Glashütten gab es aber auch interne Mängel in der damaligen Verwaltung. Der Eingang der oben erwähnten Erklärung vom 8. März 1735 wurde erst am 11. Juli 1767 in

einem Schreiben der Behörden der Stadt Langres bestätigt. Man verpflichtet sich, den Inhalt des Dokuments so schnell wie möglich der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.¹⁹

Es stellt sich die Frage ob – angesichts der rasch steigenden Produktion und Verwendung von Wein- und Champagnerflaschen – die Behörden überhaupt in der Lage waren, ohne zusätzliches Personal den Betrug mit nicht verzollten und nicht korrekt geblasenen Flaschen wirksam zu bekämpfen.²⁰

Es kommt aber noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Nicolas Bidet, Verfasser eines berühmten Werks über den Weinbau, beklagt sich bitter, dass die im Südwesten von Paris gelegene Glashütte von Sèvres Flaschen produziert, denen ein Neuntel des erforderlichen Volumens von einer Pinte fehlt. Das entspräche etwa dem Inhalt eines halben Glases. Die Flaschen mit einem Gewicht von vierunddreißig oder fünfunddreißig Unzen seien viel zu schwer, die Bekanntmachung von 1735 nennt fünfundzwanzig Unzen als vorgeschriebenes Gewicht. Die Weinhändler und die Glashütten betrieben hier gleichermaßen Missbrauch. Aber weshalb schritten die Behörden nicht ein? Bidets Antwort lautet: „Da sie (erg. die Missstände) aber weder den Behörden noch den Persönlichkeiten von hohem Rang, die am meisten an dieser Reform interessiert sind, zur Kenntnis kommen, bleiben diese Missbräuche bestehen.“²¹ Dieses Argument ist wenig überzeugend. Die großen Weingüter belieferten die Mitglieder der Provinzialparlamente und der Provinzversammlungen mit Flaschenwein. Sie hätten die Missstände also kennen müssen, schritten aber dagegen nicht ein. Vielleicht hatte die Lobby der Weinbranche zu großen Einfluss.²²

Die Glashütte von Sèvres war im Vergleich zu den kleinen Hütten der Argonnen ein so bedeutender Großbetrieb, dass er in der Enzyklopädie von Diderot und d’Alembert abgebildet und ausführlich besprochen wurde. Bei Bidet macht sich der Ärger darüber Luft, dass ein solcher Betrieb vor den Toren von Paris, gleichsam vor den Augen der obersten Behörden, die Bestimmungen der Verordnung von 1735 nicht einhält oder nicht einzuhalten braucht. „Diese Verordnung verpflichtet aber die Stadt Paris nicht weniger zur Einhaltung als die Provinzen.“²³ Es ist hier sicherlich nicht der Neid der Provinz auf Paris, wie es Balzac ein Jahrhundert später formuliert, der aus solchen Worten spricht, sondern die Forderung nach Geltung königlichen Rechts in allen Landesteilen.

Der Versuch, ein einheitliches Hohlmaß für Flaschen in ganz Frankreich einzuführen, scheitert. Erst die große Revolution von 1789 wird hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Quellentexte in Auswahl

Archives municipales de Boulogne-sur-Mer,
liasse 1225, fol.1 et 2.

„Pour prendre la gauge“ –
*Lettre de Jacques Duhamel à la ville de Boulogne-sur-Mer**

Pour prendre la gauge, des bouteilles que le sousignée ne peut accepter, que, aux conditions suivantes scavoir.

1

Il prendrat pour la gauge des bouteilles, trois livres, par cents, au lieu de cents sols que feu le Sieur Butor prenoit.

2

Il reprendrat les vielles bouteilles, non gaugée que les cabartiers, peuvent avoir, sur le piets de seise livres le cents, bien entendue, ny atoilée ny tachée, à mesure qu'ils les raporteront au magasin du sousignée.

3

Les cabartiers seront tenue, dans trois mois, de raportter au magasin, toutes leurs vielles bouteilles non gaugée, passée le dit tempt, le sousignée ne se charge plus de les reprendre, par ce que les cabartiers achèteroient des vielles bouteilles aux re-venderesse, à dix et douse livre, le cent qu'ils feroient reprendre sur le piet de seise livres et par là il ny auroit jamais de fin ;

4

Sur le nouveau plomb des bouteilles jaugée le sousignée inscrirat, tout au longt Boulogne deux oyes moulée des deux cottée et une fleur de lis sur la soudure pour distinguer cette marque de l'ancienne et obvier aux difficultés à naître.

5

Que le sousignée soit autorisée, par vous, messieurs, après les trois mois expirée à fair une visitte quand il le jujerat à propos chez les débitant accompagnée d'un de vos sergeant à verge tant pour reconoître ses marques que pour voir s'il ne se trouve point de bouteilles non gaugée, ensuite par vous être prononcée ce qu'il apartiendrat contre les contrevenants. Le soussignée donnerat trois livres par jour de visitte au sergeant à verge.

Comme le sousignée appréhende, que ayant repris toutes les vieilles bouteilles aux cabartier on ne luy retire la gauge comme il est arrivée cy devant, pour la redonner aux élue, il demande, que vous vous engagiez, messieur, à ne pouvoir luy retirer la ditte gauge que au cas de contravention.

Aux conditions, cy reprise vous pouvez donner votre ordonnance, à cette effet, m'autoriser aussy par ycelle, à ne point donner d'autres bouteille que des gaugée à tout débitant laquelle ordonnance serat affichée à la portte de notre magasin.

Il est aussy à vous, observer messieurs, que si vous voulez obliger les marchands, débitants le vin, chez eux par bouteilles, à se conformer aux règles établies pour les cabartier, il faudrat l'inscrire dans votre ordonnance, je feray en sortte de maintenir cette partie de police dans sa plus grande exactitude et ayt l'honneur, de vous être avec un très profond respect, Messieurs,

Votre très humble et très obéissant serviteur Jacques Duhamel

A Messieurs Messieurs les mair et échevin de la ville de Boulogne

* La lettre n'est pas datée. Néanmoins, d'après le dossier et l'inventaire des archives, elle serait datée entre 1744 et 1747

Deux procès-verbaux du 8 juillet 1755

L'an mil sept cent cinquante-cinq et le huitième jour de juillet sur les huit heures du matin nous, Charles Jean Dusommerard, notaire royal et procureur en la sénéchaussée du Boulonnois et Joseph Bocquillon ausy procureur en la ditte sénéchaussée tous deux demeurants en la haute ville de Boulogne-sur-Mer élus de la communauté de la ditte ville et en la mairie d'icelle sommes transportés en la maison de Marc Buttel, cabaretier aux tintelleries, paroisse Saint Martin, banlieu de cette ditte ville assistés et accompagnés de Jacques Angois et d'Antoine Haigneré tous deux sergents à verge, reçus et immatriculés au siège de la mairie dudit Boulogne y résidents haute ville, et étant descendus dans la cave du dit Buttel qui nous y a accompagné, nous avons trouvés en icelle le nombre de quatre vingt seize bouteilles vuides contenant environs une demie pot, neuf de pintes et dix sept bouteilles pleine de bieres blanches qu'il nous a dit luy avoir été livrés par le sieur Jean Dupont, brasseur en cette basse ville, dans lesquels bouteilles cy dessus le dit Buttel nous a ausy déclaré qu'il s'en trouve treize vuides provenantes du dit sieur Dupont, et après les avoir faits examiner en notre présence par les dits sergents à verge, nous avons remarqués qu'aucune d'jcelles n'étoient ny colté ny marqués de la marque ordinaire de la ville, ce que le dit Buttel a ausy reconnu et nous a représentés que ne tenant cabaret que depuis peu de tems et ne sachant point être obligé à cet règle ; il ne les avoient point fait colter ; et attendu sa contravention aux ordonnances de police, nous luy avons déclaré parlant à sa personne que nous saisissions et confisquions sur luy toutes les susdites bouteilles, que nous avons fait à l'instant transporter en l'hôtel commun de cette ditte ville par Bernard et Antoine Lallier dit Bois Jolly artisans demeurants en la haute ville de Boulogne que nous avons fait venir en la maison dudit Buttel, et avons sommés le dit Buttel de nous accompagner et être présent au procès verbal que nous entendions y dresser tant de la ditte contravention que du dépôt des dittes bouteilles, et y étant arrivés avec les dits sergents à verge et le dit Buttel nous avons fait et dressés le présent procès verbal pour servir ce que de raison, en réservant de se pourvoir contre luy pour les dommages, intérêts et amende prononcés par les ordonnances de police et avons signés avec les dits sergents à verge et le dit Buttel fait sa marque ordinaire déclarant ne sçavoir écrire de ce sommé.

Dusommerard

Bocquillon

Ahagneré

marque + du dit
Buttel qui a déclaré
ne savoir écrire

Contrôlé gratis à Boulogne
Le 8 juillet 1755 Descharvet

Angois

Et le dit jour en continuant les dittes visites nous élus susdits et soussignés assistés et accompagnés de nos dits sergents à verge sommes transportés en la maison d'Estienne Chauvegrand, cabaretier aux tintelleries de cette ville de Boulogne paroisse Saint-Martin et banlieu de la ditte ville, et étant descendus dans la cave du dit Chauvegrand nous y avons trouvé cinquante trois bouteilles d'environs de demie pots, et quatre de pinte, qui n'étoient ny coltés ny marqués de la marque ordinaire de la ville ce que le dit Chauvegrand a reconnu et nous a déclaré que cinquante des dittes bouteilles luy avoient été prestés vendredy dernier par le sieur Duhamel, marchand en la ditte basse ville, à qui il devoit les remettrent après la saison, et attendu sa contravention aux ordonnances de police nous luy avons déclaré parlant à sa personne que nous saisissions et confisquions sur luy les dittes bouteilles dites bouteilles que nous avons fait à l'instant transporter en l'hôtel commun de cette ditte ville par les dits Lallier dit Bois Jolly et avons sommé le dit Chauvegrand de nous accompagner et être présent au procès verbal que nous entendions y dresser tant de la ditte contravention que du dépôt des dittes bouteilles et y étant arrivées avec les dits sergents à verges et le dit Chauvegrand nous avons fait et dressés aussy le présent procès verbal pour servir ce que de raison et avons signés avec les dits sergents à verge et le dit Chauvegrand.

Dusommerard

Contrôlé gratis à Boulogne
Sur mer le 8 juillet 1755
Descharvet

Bocquillon

Chauvegrans

Angois

Ahagneré

Dusommerard

Bocquillon

Les présens rapports ont été affirmés par devant nous
A Boullogne ce huit juillet 1755 et ont les dits
Sieurs Somerard et Boquillon avec nous signés
Cannet

¹ Colter, c'est-à-dire colleter, entourer d'un collier.



269

Cours Fevrier 1711.

ORDONNANCE, DE MESSIEURS DU MAGISTRAT

DE la Ville de Valenciennes qui fait Defence aux Cabaretiers de tenir chez eux aucunes autres Bouteilles que celles Jaugées & marquées des Armes de ladite Ville.



ESSIEURS LES PREVOST, JUREZ ET ESCHEVINS DE LA VILLE DE VALENCIENNES

Ayant étez informez des contraventions qui se commettent à l'exécution de leurs Ordonnances politiques plusieurs fois republiées portans defences à tous Hôtelains, Cabaretiers & à toutes autres personnes qui font le debit du Vin de le faire en Bouteilles, & leur ayant été representé que lesdits Hôtelains & Cabaretiers étoient obligés de tirer leur Vin en Bouteilles pour le conserver ce qui leur seroit tres-prejudiciable s'il ne leur étoit pas permis, à quoy ayant jugé necessaire de pourvoir pour le bien & avantage du Publicque.

Mesdits Sieurs ont ordonnés & ordonnent qu'il soit fait des Bouteilles de Jauge, marquées des Armes de cette Ville, qui seront vendus après avoir été Jaugées par une personne fermentée.

Defendent tres-expressément à tous Hôtelains, Cabaretiers & generalement à toutes autres personnes qui font le debit du Vin de se servir garder ou tenir chez eux sous tel pretexte que ce soit, aucunes autres Bouteilles, que celles marquées des Armes de cette Ville, à peine en cas de contravention, les contrevenans estre condamnée en six livres blancs d'amende à chacune Bouteille trouvée chez eux non marquée pour la premiere fois, du double pour la seconde & d'interdiction pour la troisieme ou autres peines à l'arbitrage de justice outre la confiscation des Bouteilles trouvées dans leurs maisons non marquées.

Et comme plusieurs Marchands de Vin se trouvent chargés de plusieurs Bouteilles non marquées, il leur est ordonné de s'en defaire en dedans six semaines, date du jour de la publication de cette Ordonnance; après lequel terme expiré, il sera fait des visites chez eux & les Bouteilles qui y seront trouvées non marquées seront enlevées & les contrevenans condamnés aux amendes & confiscations avant dites.

Ordonnent Mesdits Sieurs ausdits Marchands de Vin de souffrir lesdites visites, à peine en cas de refus ou oppositions d'estre tenus pour convaincus d'avoir contrevenu à la presente Ordonnance & d'estre amendez comme est dit cy-devant.

Defendent pareillement Mesdits Sieurs à tous Debiteurs de Vin ou Bierre d'avoir ou detenir chez eux sous tel pretexte que ce soit aucun Pot de pierre ou d'éraïn, Canettes ou toutes autres mesures dont il peuvent se servir à tirer ou verser Bierre ou Vin sans estre Jaugé & marqué de la marque de la Ville par les égards fermentez, comme aussi de retenir aucunes desdites mesures qui soient trop petites, à raison de froissures ou autrement, à peine de confiscation desdites mesures & de six livres blancs d'amende pour chacune dicelles.

Et ce dit par jugement à la demande de Monsieur Pierre Alexis de Fourmestreau Prevost le Comte le 25, de Février 1711. Signé

PHILIPPE LETO.

Publiée à Valenciennes ce 27. Fevrier 1711. Signé, GHISLAIN BERTIAU.

Ordonnance du 15 décembre 1707

bouteilles de se servir
de bouteilles jaugées avec le
colier et la marque

Nous Rewart Mayeur Eschevin Conseil et huit hommes de la ville de Lille. La juste mesure des pots dans lesquels l'on débite du vin, de la biere, du brandevin et autres liqueurs étant un des principaux objets de la police ; nous avons fait plusieurs ordonnances à ce sujet que nous faisons publier tous les ans et nous avons établi des commis jaugeurs sermentez pour empêcher les fraudes et que les particuliers qui achètent à débit ne soient trompez. L'expérience ayant fait connoître depuis 15. à 16. ans que le vin tiré en bouteilles est infiniment meilleur après y avoir été quelque temps nous avons permis aux cabaretiers d'en vendre en bouteilles à condition qu'ils les feroient ensuite mesurer pour en faire payer seulement leur juste contenance ou qu'ils ne se serviroient et ne feroient remplir que des bouteilles de pinte et demy lot, mais étant informé qu'ils se sont relachez sur ce point et qu'ils vendent leur vin dans des bouteilles dont les unes ne contiennent que pinte et demie, une pinte et trois quarts qu'ils font néanmoins payer sur le pied d'un demi lot, ce qui est un gain illicite qui est d'autant plus considerable que le prix des vins est arbitraire et excessif à quoy étant nécessaire depourvoir nous avons ordonné et ordonnons aux cabaretiers qui débitent du vin en bouteilles dans cette ville et banlieue de se servir d'autres bouteilles que de celles qui seront jaugées avec le colier et la marque conforme à l'échantillon qui sera remis en mains des jaugeurs sermentez de cette ville.

Le colier et la marque ne seront apposez qu'à celles qui contiendront un demy lot ou une pinte.

Pour donner moyen aux cabaretiers de n'avoir chez eux que des bouteilles de la juste contenance cy dessus.

La présente ordonnance ne commencera à avoir lieu qu'au premier janvier 1709 a fin que lesdits cabaretiers puissent avoir le temps d'en faire faire de ladite contenance.

Lors qu'ils les auront reçus avant de les emplir ils les feront jauger par les jaugeurs sermentez, lesquels y feront aposer le colier avec la marque et ausquels il sera payé trois doubles pour chaque bouteille en demeurant néanmoins responsables de celles qu'ils casseront.

Après le premier janvier 1709 nous deffendons ausdits cabaretiers d'avoir chez eux dautres bouteilles que celles jaugées en la manière cy dessus, à peine qu'ils seront censées avoir vendu du vin dans les bouteilles qui n'auront pas leur juste contenance et de l'amende qui sera cy après réglée.

Pour que la présente ordonnance soit exactement observée la visite pour la jauge des bouteilles se fera par les commis au poids et mesures assistez de ceux du poignon pour les bouteilles également comme pour les autres vaisseaux.

Afin que les particuliers qui achètent ou consomment du vin en bouteilles en soient informés les cabaretiers seront tenus d'avoir un exemplaire de la présente ordonnance qui sera collée sur une planche dans leur cuisine place ou lieu où elle puisse être lue d'un chacun.

L'amende pour les contraventions à la présente ordonnance sera de cinquante florins applicable un tiers au dénonciateur un tiers à l'hôpital des invalides et le dernier comme amende de ban enfreint¹, en cas de récidive les cabaretiers seront interdits et punis de plus grave peine s'il y echet.²

Les maris, pères, mères, maîtres et maîtresse seront responsables du fait de leurs femmes, enfans, domestiques, commis et préposez.

Et pour que personne ne ignore la présente ordonnance sera lue, publiée et affichée par tout où besoin sera.

Fait au Conclave. La loy assemblée le 15 décembre 1707 signé G. F. le Roy

Publié à la bretesque et par les carrefours de cette ville à son de trompe le 16. décembre 1707 par le soussigné sergent à verges d'eschevins de cette ville signé Wallerand Villette

¹ Verb enfreindre

² L'expression „s'il y echet“ veut dire „si cela devait arriver“

Reglement op het fait van het jcken der Boutellien 14. 7. 1712

Mijn heeren hoog-Baillui, Burghmeester, schepenen ende ceurheers deser stede ende casselrie van berghen St. Winnocx gheinformeert zijnde van de groote abuysen daeghelieks voorvallende in het uyt leveren ende venten van den wijn ende andere natte waeren, in glaezen bouteillien, niet sonder groot bedrogh, ongherechtigkeyt ende intrest van het ghemeente mits veele van de selve uyt gheleeverde ofte ghevente bouteillien niet en sijn onthoudende hunne juste maete omme daeranne te remedieeren naert' exemple van eenighe andere naerst ghelegghen steden hebben gheordonneert ende ghestatueert soo sijn ordonneeren ende statueeren mits desen der naevolghende pontunen ende articielen.

Voor eerst dat wel ende expresselick wort verbooden aen alle herberghieren ende andere persoonen hun gheneirende niet te vercoopen, venten ofte debiteeren eenighen wijn, ofte anderen dranck van wat soorte die soude moghen wesen, den selven te schijncken, debiteeren, voortbringhen, ofte uyt leveren, in glaeze bouteillien, te beginnen van den eersten ougst toecommende 1712. ten sij de selve boutellien daertoe gebruijckt alvooren sullen ghemeeten ende gheickt wesen bij gheswoeren jckers deser stede ende casselrie tot preuve dat de selve boutellien sijn hebbende hunne waerachtighe groote ende juste maete, t'sij van een stoop, canne, pijnste, halfpijnste ofte andere maete.

Ende om vast te stellen de preuve van de waerachtighe jckijnghe, ordonneeren aende selve gheswoeren jckers, de selve boutellien aen den haels te becleeden ende omrijngghen met een tinnen bandeken waeroppe ghedruickt sal staen den naeme van der stadt met het waepen deser stede ende casselrie, waer vooren sijn sullen proffijteeren tot vier doubels van ider bouteillie de welcke alsoo gheickt ende omrijnght, sullen voor goet ende van maete ghehouden worden (:sonder eenighe voordere herjkijnghe:) soo lange aende selve sal bevonden worden het voorsijden tinnen bandeken.

Voorts opdat dese beter ende fideelder magh gheexecuteert worden wort mits desen aen alle persoonen eenighe dranck vercoopende, wel ende expresselick verbooden van naer den voorzeijden tijdt, eenighe ongheteckende ofte ongheickte flesschen ofte bouteillien, in hem lieden huijs ofte belet te houden, even min te gebruijcken, op de verbeurte van de selve gheickte bouteillien met den dranck daerinne bevonden, boven de boete van ses ponden parijses van ider stuck tot ondecken van welcke contraventie aende heeren officieren principael ende in hem lieden absentie den crumau ghepermitteert sal wesen, t'elkens als sij het goet sullen vijnden huijssouck te doenen waeranne niemant wie het sij, sigh en sal vermoghen te opposeeren op de boete van 24 ponden parijses.

Bovendien tot meerder conservatie van dese ordonnantie ende opdat de selve door gheene sinistere middelen en werde ghefraudeert ende ghealtereert, wort wel scherpelick ende rigoureuuselick verbooden aen ider een wie het sijn magh (:gheen gheswoeren jckers wesende:) hem te bemojn met dese gheordonneerde jckijnghe

te contrefaiten ende gheickte banden te applicquieren aen eenighe bouteillien, op peine van de verbeurte van de selve bouteillien met den dranck daer inne te bevijnden ende de boete van 50 ponden parijses van het stuck mitsgaeders voordere arbitraire correctie naer den voorvallende bevijnden van de zaecke.

Ende op dat de gheswoeren jckers hun met meerder neirstigheijt ende ruste moghen acquitteeren van hunne plicht wert insghelijck aen een ider scherpelijck verboden de selve jckers int'fait van hemlieden fonctie ende officier in eenighe maniere te misdoen ofte injurieren niet meer met woorden, als met wercken op de boete van 20 ponden paresijs ende voorder correctie naer merite van de saecke, ende zullen de ouders, meesters ende vrouwen int'fait van d'observantie van dese ordonnantie verantwoordten voor t'fait van hunne kijnderen ende domesticqen, als oock de geene doende hunne affairen reserveerende niet aan mijn heeren van het magistraet int' regaert van de vooren ghedecerneerde peijnen ende boeten, aen hun de faculteijt van de selve t'augmenteeren, ofte medereeren, soo sij naer de bevijnden en merites van de zaecke zullen vijnden te behooren.

Ordonneerende ten surpluse opdat een idereen dannof ten vollen magh wesen verwittight, sonder te connen protexeeren eenighe cause van ignorantie dat dese sal wesen ghepubliciert bij hallegheboode ende gheaffichiert soo op de ordinaire publicque platsen, als in alle de herberghen ende andere platsen al waer men wijf ofte eenighen anderen dranck is debiteerende, om hun te beter daer anne te conformeeren,

Actum in camer desen 14en julij 1712 toirconde als raet greffier gheteeckent: J.Bulloom

Ghepubliciert bij hallegheboode naer het cloppen van de clocke ten presentie van de heer Winnocq David Lieutenant Baillij ende van d'heeren bulloom ende rijckewaert schepenen desen 14en julij 1712, gheteeckent P. Canis

Mijn heeren van het magistraet hebben de voorenstaende ordonnantie vernieuwt soo sij doen bij desen en gheordonneert andermael te doene de publicatie bij hallegheboode, ende affichen bij de voornomde ordonnantie vermelt. Actum int college den sevenentwintighsten maerte seventhien hondert dertigh onderteekent P. Canis

Lettre de M. Machault du 8 mars 1748

Mr Bugarel

A Versailles le 8 mars 1748

Monsieur

J'ay fait remettre à Mrs. de l'académie des sciences, les bouteilles des verreries de la forest d'Argonne près de Ste. Menehould que je vous avois prié par ma lettre du 22 aoust dernier de me faire passer et qui sont venues à l'adresse du S(ieur) Ferrand secrétaire du bureau du commerce. Il résulte de l'examen qu'ils en ont fait, que ces bouteilles leur ont paru d'un aussy beau verre que celuy des meilleurs carafons qu'ils aient vus, mais qu'en aiant fait rincer une demie douzaine et les ayant mis egoutter le fonds en haut, il s'en est fêlé (fêlé) deux, la fêlure a commencé par le fond et a coulé à peu près en serpentant jusqu'au plus épais du col ou goulot, ce qu'ils jugent provenir de l'inégalité d'épaisseur du matras qui est une des principales causes de ce qu'on nomme aigreur dans les bouteilles des verreries d'Argonne. Ils ont en effet trouvé six lignes et demie et jusqu'à sept lignes d'épaisseur dans le fond de ces bouteilles tant circulaire que rentrant et seulement une demie ligne ou une ligne au plus à leur épaule qui est la partie ou le carafon commence à se rétrécir pour se former en col ou goulot en sorte que si à cette inégalité d'épaisseur se joint un manque de recuire dans l'arche, il est probable que ces bouteilles peuvent devenir aussy fragiles que les petits matras d'Italie qui se réduisent en poudre quand on y laisse tomber un petit gravier. Et pour remédier aux défauts, Mrs. de l'académie pensent que ceux qui dirigent les verreries à bouteilles de la forest d'Argonne doivent avoir soin de faire puriffier les crasses qu'on ajoute dans les pots à la composition du verre, d'avoir des moules d'un plus grand diametre que ceux qui servoient avant la Déclaration du Roy de 1735 qui a prescrit le poids et la jauge des bouteilles et de faire recuire ces carafons dans des fours particuliers, jusqu'à extinction spontanée du feu qu'on y aura mis pour les y tenir d'un rouge obscur, ainsy qu'on le pratique en Angleterre et dans les autres verreries où l'on travaille avec exactitude, je vous prie, Monsieur, de vouloir bien faire instruire les maîtres des verreries de la forest d'Argonne près Ste. Manehould de ce qui résulte de l'avis de Mrs. de l'académie afin qu'ils puissent s'y conformer ainsy qu'aux dispositions de la Déclaration du Roy de 1735 et de charger en même tems le S(ieur) Jobard inspecteur des manufactures en Champagne d'y veiller et de vous rendre compte des visittes qu'il y aura faites je suis Monsieur

Votre très humble
et très aff(ection)né serviteur
Machault

Anmerkungen

Einführung

- ¹ Die Mitglieder dieser französischen Vereinigung für die Archäologie des Glases kommen nicht nur aus Frankreich, sondern auch aus benachbarten Ländern.

Von der umflochtenen Plattflasche zur Apfel- und Birnenform

- ¹ Das Gemälde befindet sich im Musée Condé de Chantilly, ca. 60 km nördlich von Paris.
- ² Abgebildet bei René Gandilhon, *Naissance du champagne*, Paris 1968, S. 171.
- ³ Jorge Barrera, *La verrerie des fouilles de la Cour Napoléon du Louvre*. *Annales du 12e congrès de l'AIHV*, Vienne, 26.–31.8. 1991, Amsterdam 1993, S. 365–370. – In der *Unité d'Archéologie* von Saint-Denis befinden sich mehrere restaurierte Plattflaschen.
- ⁴ Abbildung bei Jacqueline Bellanger, *Verre d'usage et de prestige, France 1500–1800*, Paris 1988, S. 505.
- ⁵ Jean Godinot, *Manière de cultiver la vigne et de faire le vin en Champagne*, Reims 1718¹, 1722².
- ⁶ Dasselbst, S. 29 f.
- ⁷ Nicolas Bidet, *Traité sur la culture des vignes*, Reims 1759. Reprint *Le bibliophile Rémois* 1999.
- ⁸ Dasselbst, S. 173.
- ⁹ Dasselbst, S. 174. Dort ist für die königliche Erklärung fälschlicherweise das Jahr 1733 genannt.
- ¹⁰ Dasselbst, S. 216, Abb. 14.
- ¹¹ Siehe René Gandilhon (Anm. 2), S. 184.
- ¹² Hubert Cabart, *Céramiques et verreries des XVII^e et XVIII^e siècles provenant de la fouille de la rue Saint Dominique à Châlons-sur-Marne*. *Mémoires de la société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne*, Bd. XCVIII, 1983, S. 242–244.
- ¹³ Die drei Flaschen befinden sich im Musée des Beaux Arts et d'Archéologie in Châlons-sur-Marne. Photos: Hervé Maillot.
- ¹⁴ Arthur Vernier, *Abbé, Histoire de Folembay depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours*, 1873, S. 100. Zur Gründung französischer Flaschenhütten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts siehe Warren C. Scoville, *Capitalism and French glassmaking 1640–1789*, Berkeley und Los Angeles 1950, S. 12 ff.
- ¹⁵ Abb. 17: Heinz Gert Woschek, *Der Wein. Geschichte und Geschichten über Jahrtausende*, München 1971, S. 180. Siehe auch Jacqueline Bellanger (Anm. 4), S. 109. Abb. 18 u. 19: Paul-M. Bondoïs, *Les bouteilles à champagne et les verreries d'Argonne au XVIII^e siècle*. *Nouvelle Revue de Champagne et de Brie*, avril 1929, S. 87.
- ¹⁶ Bei Jacqueline Bellanger (Anm. 4) sind auf S. 268 zwei solcher Flaschen mit dem typisch englischen Scheibenabriss abgebildet.

Gesiegelte Flaschen des 18. und 19. Jahrhunderts in Frankreich

- ¹ Jean-Baptiste Loysel, Versuch einer ausführlichen Anleitung zur Glasmacherkunst, Frankfurt am Main 1802 und 1818, S.242.
- ² Jean Godinot, *Manière de cultiver la vigne et de faire le vin en Champagne*, 1722, S.29 f.
- ³ Die Flasche ist abgebildet in *Médecine de France*, Jg. 1957, Nr. 82, S.3, und bei James Barrelet, *La verrerie en France de l'époque gallo-romaine à nos jours*, Paris 1953, Tafel XXXV, Erläuterung S.198. Das Abteisiegel ist auf beiden Abbildungen nicht lesbar.
- ⁴ René Gandilhon, *Naissance du Champagne*, Paris 1968, S.182f.
- ⁵ Die Kenntnis dieses Glassiegels und das der Abb.6 u.11 verdankt der Verfasser Herrn Dominique Delgrange, Sekretär der Französischen Gesellschaft für Heraldik und Siegelkunde in Paris.
- ⁶ Schriftliche Mitteilung von Herrn Laurent Desché, Präsident der Bibliothèque généalogique von Orléans vom 21. 10. 2007.
- ⁷ Archives Nationales, Paris, E/1031/B, Bl. 78.
- ⁸ Archives historiques de la Gironde, Bordeaux, 1908, S.92.
- ⁹ Die Flasche ist abgebildet im Katalog « Champenoises. Champagne 2000 » de l'Atelier Musée du Verre de Trélon, auf S.150. Bei Willy Van den Bossche, *Antique glass bottles. Their history and evolution (1500–1850)*, Suffolk and New York 2001, ist auf S.227 eine blaue Flasche mit den königlichen Insignien wiedergegeben. Siehe auch Jacqueline Belanger, *Verre d'usage et de prestige, France 1500–1800*, Paris 1988. Auf S.107 ist eine Langhalsflasche zu sehen, deren Siegel nur eine Lilie trägt.
- ¹⁰ Eine weitere Flasche, allerdings ohne Hals, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde 1861 bei Arbeiten am Rathaus gefunden. Das mit einem Dekor geschmückte lothringische Kreuz trägt eine Krone.
- ¹¹ *Déclaration touchant le droit de marque des fers dans les Etat. Recueil des édits, ordonnances, déclarations traités et concordats du règne Léopold I*, Bd. 1, Nancy 1733, S.373 f.
- ¹² *Lettres patentes portant établissement d'une forge et manufacture royale de fers blancs à Bain en Lorraine*. Dasselbst, Bd. 5, S.229–234.
- ¹³ H. E. Benrath, *Die Glasfabrikation, Braunschweig 1880*, S.229. Neben Pierre-Bénite verdienen noch die Glashütten Sainte-Menehould, Folembay und Givors dieses Prädikat.
- ¹⁴ Hubert Cabart, *Céramiques et verreries des XVIIe et XVIIIe siècles provenant de la fouille de la rue Saint Dominique à Châlons-sur-Marne. Mémoires de la société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne*, t. XCVIII, 1983, S.242–244. Die Flasche (Abb.13) befindet sich im Musée des Beaux Arts et d'Archéologie in Châlons-sur-Marne.
- ¹⁵ Der Weinhändler ist bei René Gandilhon (Anm. 4) mehrfach erwähnt, z. B. auf S.177.
- ¹⁶ Siehe Katalog (Anm. 9), S.70. Die Flasche befindet sich in der Archäologischen Direktion in Douai-Dorignies.
- ¹⁷ Archives municipales de Valenciennes, AA 132⁶. Auch in Bordeaux hatte der zunehmende Gebrauch an Weinflaschen zu Missbräuchen geführt, so dass 1709 der Magistrat der Stadt das Hohlmaß der Flaschen durch eine Verordnung regelte. Archives départementales de la Gironde, Bordeaux, C 3786.
- ¹⁸ Bernard Ducasse, *Anciennes bouteilles soufflées et marquées. Vignobles et vins d'Aquitaine, histoire, économie, art*, Bordeaux 1970, S.401.
Zur Entwicklung der Bordeauxflaschenform im 19. Jahrhundert lässt sich folgendes sagen: Bis etwa um die Jahrhundertmitte wurde der Pfeifenabriss benutzt. Die Flaschen aus hellem lindgrünem Glas hatten eine herabhängende Schulter. Der aufgelegte Faden war kaum bearbeitet oder nur leicht abgeplattet. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Glas dunkler, die Form ausgesprochen zylindrisch mit kurzem Hals und hochgezogener Schulter und einem Knopf im Boden. Am Ende des Jahrhunderts erschie-

- nen Flaschen aus halbweißem, d. h. leicht gefärbtem Glas. Das Gewicht der Flasche stieg von unter 500 auf über 800 g. – Der Verfasser dankt Herrn Jürgen Böhrens aus Plön für die Möglichkeit, einige Glassiegel aus seiner Bordeauxflaschensammlung zu zeichnen.
- ¹⁹ Schreiben von Frau Nadine Massias, Bibliothèque Municipale de Bordeaux, vom 7. 11. 2007.
 - ²⁰ Raymond Kuster, *Les bouteilles de Frédéric l’Ancêtre*, Besançon 2005, S. 75.
 - ²¹ Näheres zu den saarländischen Schenkmaßen bei Degenhard May, *Vom Luxusgut zur Massenware. Zur Kulturgeschichte der Weinflasche im 19. Jahrhundert*. Schriften zur Weingeschichte Nr. 144, Wiesbaden 2003, S. 26 f und Farbbild 2.
 - ²² Siehe Ausstellungskatalog *La cave de Josephine. Le vin sous l’Empire à Malmaison*, Réunion des musées nationaux, Paris 2009, S. 24, cat. 27 und S. 52.
 - ²³ Der Versteigerungskatalog enthält keinen Hinweis auf die Existenz gesiegelter Flaschen.
 - ²⁴ Im erwähnten Katalog (Anm. 22) ist auf S. 108, Abb. 28, eine Flasche mit Initialen abgebildet, die ebenfalls dem Bürgerkönig zugeschrieben wird.
 - ²⁵ Schreiben von Pater Bernard Favier vom 5. 9. 2007.
 - ²⁶ Musée des Beaux Arts in Lille. In der anonymen Schrift „*Le banquet maçonnique du 8 décembre 1883*“ (Bibliothek von Lille) wird in Einzelheiten das Festmahl zur Wintersonnenwende 1883 beschrieben.
 - ²⁷ Raymond Kuster (Anm. 20), S. 58.
 - ²⁸ *Vins et vignobles de France*. Le Savour Club, Larousse 1987, S. 455, 614 und 625 f.
 - ²⁹ Die Juraweinflasche trägt den Namen „clavelin“, sie fasst i. a. nur 0,62 Liter. Dasselbst, S. 355, 456 u. 614.
 - ³⁰ *De Oude Flesch*, Clubblad Nr. 21 vom Oktober 1984. Autoren: Peter Vermeulen und Willy van den Bossche. Der letztgenannte zeigt in seinem Werk (Anm. 9) auf S. 178 ein solches Objekt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
 - ³¹ Jean Godinot (Anm. 2), S. 29f: „Es gibt sogar Adlige, welche die Flaschen mit ihrem Wappen versehen lassen, was den Preis nur um dreißig Sols pro hundert (erg. Stück) erhöht.“ Hieraus zieht René Gandilhon (Anm. 4), S. 186 folgenden Schluss: „Godinot zeigt, dass diese Flaschen dem Käufer gehören. Das Wappen wird im Auftrag des Konsumenten und nicht des Produzenten gestempelt.“

Flaschen des 18. Jahrhunderts mit Eichband in Nordfrankreich

- ¹ Arch. munic. Boulogne-sur-Mer, liasse n° 1225, fol. 5–6.
- ² Ein Denier entspricht einem Zwölftel Sou bzw. 1/240 französischem Pfund.
- ³ Siehe Anm. 1, Nr. 21, dossier, fol. 11.
- ⁴ Siehe Anm. 1, 11^e dossier, fol. 9.
- ⁵ Siehe Anm. 1, fol. 3–4.
- ⁶ Vgl. den Stich „Le Cabaretier“, Ende des 17. Jahrhunderts, im ersten Vortrag. Er zeigt, wie Wein aus einem geeichten Gefäß in eine Flasche gemessen und über die Straße verkauft wird. René Gandilhon, *Naissance du Champagne*, Paris 1968, S. 171.
- ⁷ Arch. munic. Valenciennes, AA 131², fol. 23.
- ⁸ Arch. munic. Valenciennes, AA 131⁵, fol. 28 und als Plakat AA 132⁶.
- ⁹ Dasselbst.
- ¹⁰ Arch. munic. Valenciennes, AA 131⁵, fol. 40 f.
- ¹¹ Inv. Nr. C 811.
- ¹² Das Museum der Schönen Künste in Valenciennes besitzt zwei weitere Flaschenhälse mit Eichband.
- ¹³ Arch. comm. Lille, BB 24, fol. 245–247.
- ¹⁴ Dasselbst. Das Lot von Lille entspricht dem Hohlmaß Pot in anderen Städten.
- ¹⁵ Der Double, ein Doppelheller, eine kleine altfranzösische Kupfermünze im Wert von 1/6 Sou.
- ¹⁶ Siehe Anm. 13.
- ¹⁷ „A la bretesque“, bezeichnet einen erhöhten Ort in der Stadt, um Recht zu sprechen. Es handelt sich dabei um einen tribünenartigen Balkon im ersten Stock des Hauses der Schöffen. Der Ausdruck findet sich im Artois, in Lille und Tournai. Siehe Anm. 12.
- ¹⁸ Arch. comm. Lille, BB 24, fol. 290.
- ¹⁹ Arch. comm. Lille, BB 24, fol. 8.
- ²⁰ Münze, die seit dem 15. Jahrhundert u. a. in Flandern, im Brabant und im Hennegau in Umlauf war und wertmäßig dem altdeutschen Silberheller entsprach.
- ²¹ Arch. comm. Lille, BB 26, fol. 38–40.
- ²² Arch. comm. Lille, C. 943, d. 2.
- ²³ Arch. comm. Lille, C. 943, d. 6.
- ²⁴ Arch. comm. Lille, C. 943, d. 6, S. 1–4.
- ²⁵ Die Flaschen in Abb. 3 u. 4 tragen die Inv. Nr. 42 u. 44.
- ²⁶ Bernard Castelain u. Dominique Delgrange: *Sceaux de bouteilles et bagues de bouteilles trouvés en fouilles dans la région lilloise*. SIGNVM, Recueil d'héraldique, sigillographie, numismatique des Pays-Bas français Nr. 16, 2004, S. 16. Die Jahreszahl bedeutet wohl das Jahr der Eichung.
- ²⁷ Vgl. auch die Abbildungen im Katalog „Champenoises. Champagne 2000“ de l'Atelier Musée du Verre de Trélon, auf den S. 70 u. 71 unten.
- ²⁸ Bernard Castelain u. Dominique Delgrange (Anm. 26), S. 16 f.
- ²⁹ Dasselbst, S. 18.
- ³⁰ Der bretonische Mönch Winnocx gründete Ende des 7. Jahrhunderts in Berghen ein Kloster, daher lautete der ursprüngliche Name der Stadt Berghen Sint Winnocx.
- ³¹ Arch. munic. Bergues, AA 32.
- ³² Arch. munic. Douai, HH.230.
- ³³ Pagart D'Hermansart: *Les anciennes communautés d'arts et métiers à Saint-Omer, Saint-Omer 1879*, geht auf S. 179 kurz auf diese Verordnung ein.
- ³⁴ Die Flaschen (Abb. 6 u. 7) tragen die Inv. Nr. M 3: 1057 u. 1082.
- ³⁵ Arch. munic. Dunkerque, série ancienne, n° 33/62; 32/17 ff.
- ³⁶ Arch. comm. Armentières, FF 89.

- ³⁷ Es gibt unter den Inventarnummern HH 44 und 56 des Stadtarchivs von Cambrai Hinweise auf eine solche Verordnung.
- ³⁸ Das Eichband befindet sich im Archäologischen Dienst von Valenciennes. Zwei andere Eichbänder gehören zur Sammlung Victor Delattre, dessen Katalog sich im Museum der Schönen Künste von Lille befindet. Siehe Bernard Castelain u. Dominique Delgrange (Anm. 25), S. 18, Abb. 11.
- ³⁹ Die Flasche ist bei Willy Van den Bossche, *Antique Glass Bottles. Their History and Evolution (1500–1850)*, Suffolk 2001, S. 79, Abb. 22 wiedergegeben.
- ⁴⁰ Zu den Stadtwappen siehe A. Durieux, *Les armoiries de la ville de Cambrai. Mémoires de la société d'émulation de Cambrai*, Bd. 31, 2. Teil, 1872, S. 53–80. Dort sind zwei Stadtwappen abgebildet, bei der der doppelköpfige Adler drei Löwen einmal im Brustschild, ein anderes Mal im Schild an seinen Krallen trägt.
- ⁴¹ Bernard Castelain u. Dominique Delgrange (Anm. 26), S. 16, Abb. 4.

Die Erklärung Ludwigs XV. von 1735 zur Herstellung und Verwendung maßhaltiger Flaschen

- ¹ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 3.
- ² Arch. dép. Marne Fi. I, 808. Die Erklärung ist auch bei René Gandilhon, *Naissance du Champagne*, Paris 1968, auf S.185 veröffentlicht.
- ³ Zwei Pariser Pinten entsprachen einem Pot. Eine Unze entsprach 1/16 des alten Pariser Pfunds, das sind 30,595 g.
- ⁴ Noch im 19. Jahrhundert wurde in der Glasliteratur über die mangelhafte Zusammensetzung der Glasmasse geklagt. Es gibt Untersuchungen darüber, wie schnell der Wein in schlechten Flaschen verderben konnte. Siehe z. B. Le C. Loysel, *Essais sur l'art de la verrerie*, Paris, an VIII, S.330 und G. Bontemps, *Guide du verre. Traité historique et pratique de la fabrication des verres, cristaux, vitraux*, Paris 1868, S.496–502.
- ⁵ Arch. dép. Marne, Fi. I, 810.
- ⁶ Nach dem Tod von Stanislaus I. Leszcynski, dem Schwiegervater Ludwigs XV., kam Lothringen erst 1766 endgültig zu Frankreich.
- ⁷ Die Verordnung spricht von „Einfuhr ins Königreich“, obgleich die Freigrafschaft Burgund bereits seit dem Frieden von Nimwegen 1678 zum Königreich gehörte. Vermutlich blieb die Zollgrenze weiterhin bestehen.
- ⁸ Arch. dép. Marne, Arrêt du conseil d'état du Roi du 29. 11. 1735, C 466, Bl. 91.
- ⁹ Arch. dép. Marne, Fi. I, 813
- ¹⁰ Arch. dép. Meuse, Bar-le-Duc, 1 Fi, 1464.
- ¹¹ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 80.
- ¹² Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 17.
- ¹³ Arch. dép. Marne, Fi. I, 830.
- ¹⁴ Chaptal-Rozier, *Traité théorique et pratique sur la culture de la vigne*, Paris 1801, S.329f.
- ¹⁵ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 16.
- ¹⁶ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 62, Schreiben v. 26. 3. 1767.
- ¹⁷ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 68.
- ¹⁸ Ein Pouce entspricht 2,707 cm, er teilt sich in zwölf Lignes von jeweils 2,256 mm.
- ¹⁹ Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 58.
- ²⁰ Vgl. z. B. den Erlass v. 29. 11. 1735, Arch. dép. Marne, C 466, Bl. 91.
- ²¹ Nicolas Bidet, *Traité sur la nature et la culture de la vigne*, Paris 1759, 2. A., Neudruck 1999, S. 175.
- ²² Vgl. den sehr großen Einfluss dieser Weingüter auf das Zustandekommen des königlichen Verbots von Neuanlagen von Weinbergen, siehe Roger Dion, *Histoire de la vigne et du vin en France des origines au XIX^e siècle*, Paris 1959, S. 598.
- ²³ Siehe Nicolas Bidet (Anm. 21), S. 175.

Nachweis der Abbildungen

Erster Vortrag

Abb. 1 Verlag Haufe-Lexware GmbH & Co, KG, Freiburg i. Br.

Abb. 2, 8–12, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Berlin: bpk | RMN | Gérard Blot.

Abb. 3 Librairie Hachette, Paris.

Abb. 4, 5, 7, 13, 20 Fotos vom Verfasser.

Abb. 6 Nicolas Bidet, Abb. 14, siehe Anm. 7 im Text.

Abb. 14–16 Musée des Beaux Arts et d'Archéologie, Châlons-sur-Marne, Photos : Hervé Maillot.

Abb. 17 Heinz-Gert Woschek, Mainz, siehe Anm. 15 im Text.

Abb. 18, 19 Paul-M. Bondoio, siehe Anm. 15 im Text.

Abb. 21 Entwurf und Zeichnung vom Verfasser.

Zweiter Vortrag

Abb. 1 Médecine de France, Jg. 1957, Nr. 82, S. 3.

Abb. 2 Librairie Hachette, Paris.

Abb. 3–9 und 11–34 Fotos und Zeichnungen der Glassiegel vom Verfasser. Abb. 10 Musée Lorrain, Nancy. Das Glassiegel der Abb. 13 wurde von Hubert Cabart gezeichnet, siehe Anm. 14 im Text.

Dritter Vortrag

Abb. 1–11 Fotos sowie Zeichnungen der Glassiegel und Eichbänder vom Verfasser.

Vierter Vortrag

Abb. 1 Archiv des Département Marne in Châlons-sur-Marne.

Abb. 2 Archiv des Département Maas in Bar-le-Duc.

Abb. 3 Entwurf und Zeichnung vom Verfasser.

